



# Bericht

über die Prüfung des  
Jahresabschlusses der  
Stadt Oestrich-Winkel  
für das  
Haushaltsjahr 2013

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
Allgemeiner Teil .....	4
1. Prüfungstätigkeit .....	4
1.1 Rechtliche Grundlagen und Prüfungsauftrag .....	4
1.2 Grundlagen der Finanz- und Haushaltswirtschaft, Prüfungsunterlagen .....	7
1.3 Entlastung der Vorjahre (2010-2012) und Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 .....	8
1.4 Grundsätzliche Anmerkungen zum Prüfungsverfahren und Prüfungsumfang .....	8
2. Buchführung und Software .....	10
3. Prüfungsergebnis und Schlussbemerkungen .....	11
Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 2013 .....	17
1. Vermögenslage .....	17
2. Ertrags- und Aufwandslage .....	18
Ergebnisrechnung .....	18
2.1 Verwaltungsergebnis .....	19
2.2 Finanzergebnis .....	20
2.3 Ordentliches Ergebnis .....	21
2.4 Außerordentliches Ergebnis .....	21
2.5 Jahresergebnis .....	22
3. Finanzrechnung .....	24
4. Prüfung der Mindeststandards .....	26
4.1 Datenübernahme Vorjahr .....	26
4.2 Vermögensrechnung .....	26
4.2.1 Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen oder den Anlagen im Bau .....	26
4.2.2 Abstimmung der offenen Posten Debitoren mit dem Sachkonto Forderungen .....	27
4.2.3 Wertberichtigungen auf Forderung .....	32
4.2.4 Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen .....	36
4.2.5 Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen .....	36
4.2.6 Entwicklung der Kassenkredite .....	38
4.2.7 Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht .....	38
4.2.8 Abstimmung der offenen Posten Kreditoren mit dem Sachkonto Verbindlichkeiten .....	40
4.2.9 Sonstige Anmerkungen zur Vermögensrechnung .....	43
4.3 Ergebnisrechnung .....	44
4.3.1 Abgleich der Summen der Teilergebnisse mit dem Gesamtergebnis .....	44
4.3.2 Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnisrechnung .....	44
4.3.3 Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich .....	44
4.3.4 Verprobung Schnittstellen mit Finanzbuchhaltungssystem .....	45
4.3.5 Sonstige Anmerkungen zur Ergebnisrechnung .....	45
4.4 Finanzrechnung .....	46
4.4.1 Abgleich der Summe der Teilfinanzrechnungen mit der Finanzrechnung .....	46
4.4.2 Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen .....	46
4.4.3 Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen) .....	46
4.5 Anlagen .....	47
4.5.1 Abstimmung der Vermögensrechnung mit den Übersichten (Anlagenspiegel, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Forderungen etc.) .....	47
4.5.2 Abstimmung der Ergebnisrechnung mit den Übersichten .....	47
5. Haushaltsrechtliche Aspekte .....	48
5.1 Aufstellung der Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 .....	48
5.2 Einhaltung des Haushaltsplanes .....	48
5.3 Einhaltung Kassenkreditrahmen .....	50
5.4 Einhaltung Sperrvermerke .....	50
5.5 Einhaltung Kreditermächtigungen .....	51
5.6 Einhaltung Schutzschirmvereinbarung .....	52
6. Anlagen zum Jahresabschluss .....	53
6.1 Anhang und Rechenschaftsbericht .....	53
6.2 Übersichten zum Jahresabschluss .....	54
7. Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS) .....	55

## **Anlagen**

Jahresabschluss der Stadt Oestrich-Winkel für das Haushaltsjahr 2013

- Vermögensrechnung
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Anhang/Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2013
- Anlagen zum Anhang/Rechenschaftsbericht

**Bestandteil dieses Prüfungsberichtes muss der von der Stadt Oestrich-Winkel aufgestellte Jahresabschluss (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, Anhang, Rechenschaftsbericht und gesetzlich vorgeschriebene Übersichten) sein. Dieser wird aus Gründen der Praktikabilität von der Verwaltung gesondert mit diesem Bericht vorgelegt.**

## **Allgemeiner Teil**

### **1. Prüfungstätigkeit**

#### **1.1 Rechtliche Grundlagen und Prüfungsauftrag**

Die Stadt Oestrich-Winkel hatte zum 31.12.2013, dem für die Prüfung maßgebenden Stichtag, 11.499 Einwohner. Zur Stadt Oestrich-Winkel gehören die Stadtteile Mittelheim, Oestrich, Winkel und Hallgarten.

Für das Berichtsjahr 2013 waren als Rechtsgrundlagen die novellierte Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) als auch die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 02.04.2006, geändert durch die Verordnung vom 27. Dezember 2011 (GVBL. I S. 840), maßgebend.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises als zuständiges Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 131 Abs. 1 HGO.

Nach § 128 HGO ist es das Ziel der Prüfung festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellen
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermitteln.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 erfolgte in einem zusammengefassten Verfahren mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2017. Die Prüfung wurde von der Prüferin Annabelle Giesel und dem Prüfer Peer Schmidt im Bürgerzentrum der Stadtverwaltung Oestrich-Winkel als Sitz der IKZ-Kämmerei und in den Räumen der Kreisverwaltung in Bad Schwalbach durchgeführt.

Der Prüfungsumfang und somit die Prüfungsintensität sind von der Situation beeinflusst, mit den personellen Ressourcen Prüfungsrückstände aufzuarbeiten.

Mit der Zusammenfassung der Prüfungsverfahren der Jahresabschlüsse von fünf Haushaltsjahren wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes auf bestehende Rückstände reagiert und der Grundintention des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIuS) vom 03.03.2014 (Ergänzende Hinweise zur Anwendung der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 06. Mai 2010 - Erleichterungen für die Aufstellung von Jahresabschlüssen) Rechnung getragen. Darüber hinaus hat eine Arbeitsgruppe der hessischen Rechnungsprüfungsämter „Mindeststandards für die Prüfung rückständiger Jahresabschlüsse bis 2013“ einen dazu korrespondierenden Prüfungskatalog entwickelt, um Prüfungsrückständen zu begegnen.

Inhalt dieser sog. Mindeststandards sind insbesondere folgende Prüfschritte:

- korrekte Saldenübernahme aus dem Vorjahr
- Abstimmung der Vermögensrechnung mit den Übersichten (Anlagenspiegel, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Forderungen etc.)
- Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht
- Abstimmung der offenen Posten Debitoren und Kreditoren mit den Sachkonten Forderungen und Verbindlichkeiten
- Wertberichtigungen auf Forderung
- Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen
- Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen oder den Anlagen im Bau
- Abgleich der Summen der Teilergebnisse mit dem Gesamtergebnis
- Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen
- Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich
- Abstimmung der Ergebnisrechnung mit den Übersichten
- Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen
- Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen)
- Entwicklung der Kassenkredite
- Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnisrechnung
- Einhaltung Haushaltsplan und Deckungsvermerke

Diese Mindeststandards kamen auch bei diesem Prüfungsverfahren zur Anwendung.

Über diesen Mindeststandard hinaus wurden im Rahmen dieses zusammengefassten Prüfungsverfahrens sachgebietsbezogene Schwerpunktprüfungen vorgenommen. Die Ergebnisse für die fünf Prüfungsjahre sind insbesondere im Jahresabschlussbericht 2017 unter Ziff. 7 dargestellt.

Die Prüfungsschwerpunkte und die Prüfungstiefe sind im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes auf das individuell vor Ort vorgefundene Risikoprofil anzupassen. Hierbei bleibt aber der gesetzliche Auftrag, die kommunalen Vertretungskörperschaften in die Lage zu versetzen, sich ein Bild über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu verschaffen, um über die Entlastung der Gemeindevorstände/Magistrate bzw. Kreisausschüsse entscheiden zu können, die Mindestanforderung an die Prüfungstiefe.

In Anbetracht dessen, dass bestimmte Sachverhalte in allen fünf Prüfungsjahren analog vorlagen, wurden diese schwerpunktmäßig in 2013 und 2017 betrachtet. Für 2014 bis 2016 konzentrierte sich die Prüfung vornehmlich auf Sondersachverhalte dieser Perioden.

Über die Prüfung des Jahresabschlusses hinaus haben im Berichtsjahr 2013 zwei unvermutete Kassenprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt stattgefunden. Die jeweiligen Niederschriften wurden seitens der Stadtverwaltung dem Magistrat zur Kenntnis gegeben.

Auskünfte erteilten:

- |                         |                                    |
|-------------------------|------------------------------------|
| ▪ Werner Fladung        | 1. Stadtrat, Kämmerer              |
| ▪ Herr Maik Lang        | Stadt Eltville (im Rahmen der IKZ) |
| ▪ Frau Pia Kopf         | Stadt Oestrich-Winkel              |
| ▪ Frau Katrin Spreitzer | Stadt Oestrich-Winkel              |
| ▪ Herr Holger Leis      | Stadt Eltville (im Rahmen der IKZ) |

Zu einzelnen Prüfungsbereichen wurden weitere Mitarbeiter der Stadtverwaltung Oestrich-Winkel befragt. Die Fragen wurden alle umfassend und bereitwillig beantwortet und - wenn notwendig - durch Dokumente nachgewiesen.

## 1.2 Grundlagen der Finanz- und Haushaltswirtschaft, Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2013 standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die Haushaltssatzung 2013 mit dem Haushaltsplan und dessen Anlagen,
- die Kassenanordnungen mit den zahlungsbegründenden Unterlagen,
- der vorläufige Jahresabschluss, bestehend aus

der Vermögensrechnung zum 31.12.2013,  
der Ergebnisrechnung vom 01.01. bis 31.12.2013,  
der Finanzrechnung vom 01.01. bis 31.12.2013 (direkte Finanzrechnung),  
dem Anhang/Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss sowie die gesetzlich vorgesehenen Übersichten sowie  
sonstigen Unterlagen, wie z.B. Liste über die in 2013 vorgenommenen Investitionsmaßnahmen, Sachakten der Verwaltung und Saldenlisten.

Die seitens der Stadt Oestrich-Winkel bereitgestellten Unterlagen sind – von ihrem Aufbau und ihrer Aussagekraft – durch den während der Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 stattgefundenen Personalwechsel geprägt.

Die zur Prüfung vorgelegten Unterlagen zeichnen sich durch einen sehr unterschiedlichen Informationsgehalt sowie einer individuell stark abweichenden Dokumentationssystematik und –tiefe aus.

Dies hatte letztlich Auswirkungen auf die grundsätzliche Prüffähigkeit einzelner Prüfungsgebiete und führte daher zu einem deutlich erhöhten Prüfungsaufwand. Siehe auch unsere Ausführungen unter Ziffer 1.4 dieses Berichtes.

Eine kontinuierliche Verbesserung ist ab dem Haushaltsjahr 2016 erkennbar.

Durch das aktuelle Prüfungsverfahren wurden strukturelle Verbesserungen angestoßen, die sich ab dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 auswirken sollten.

### **1.3 Entlastung der Vorjahre (2010-2012) und Aufstellung des Jahresabschlusses 2013**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.09.2016 dem Magistrat Entlastung für die Haushaltsjahre 2010 bis 2012 erteilt.

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der vorläufige Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 wurde von dem Kämmerer, Herrn 1. Stadtrat Werner Fladung, unterzeichnet und im Magistrat am 21.09.2015 nach § 112 Abs. 9 HGO formell aufgestellt. Die Stadtverordnetenversammlung hat vom vorläufigen Jahresabschluss in ihrer Sitzung am 28.09.2015 Kenntnis genommen. Der vorläufige Jahresabschluss wurde am 31.01.2018 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung angemeldet. Jahresabschlussunterlagen lagen zum Prüfungsbeginn in Teilen vor.

### **1.4 Grundsätzliche Anmerkungen zum Prüfungsverfahren und Prüfungsumfang**

Zu den bereitgestellten Unterlagen gibt es folgende Feststellungen:

Die zur Prüfung vorgelegten Unterlagen beschränkten sich überwiegend auf systemische Ausdrücke aus dem Buchhaltungsprogramm. Erläuternde Unterlagen zu Berechnungen und den durch die Verwaltung vorgenommenen Abstimmungshandlungen – beispielsweise im Zusammenhang mit der Verprobung der Forderungen/Verbindlichkeiten mit den entsprechenden OP-Listen oder auch der Rückstellungsbildung – waren überwiegend nicht oder nur in unzureichendem Maße vorhanden. Einige Unterlagen konnten auf Nachfrage nachgereicht werden (z. B. Unterlagen zur Bildung des Kapitalstocks).

Wir weisen darauf hin, dass eine unzureichende Dokumentation der Aufstellungsschritte die Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Jahresabschlussarbeiten in der Rückschau für die Verwaltung selbst erschwert.

Zudem ist es für einen reibungslosen und Kosten minimierenden Ablauf der Prüfung zwingend erforderlich, dass sämtliche Unterlagen, die die Abstimmungshandlungen der Verwaltung im Rahmen der Jahresabschlusserstellung dokumentieren, dem Rechnungsprüfungsamt zu Beginn des Prüfungsverfahrens vorliegen.

Dieser Punkt wurde mit der Verwaltung eingehend besprochen und anhand konkreter Beispiele erläutert, wie die Dokumentation der Jahresabschlussarbeiten zukünftig erfolgen sollte.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 erfolgte unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes und mit Unterstützung einer Analysesoftware.



Das Kriterium der Wesentlichkeit wurde bei der Abschlussprüfung berücksichtigt. Dieses besagt, dass die Prüfung darauf auszurichten ist, mit hinreichender Sicherheit falsche Angaben aufzudecken, die auf Unrichtigkeiten und Verstöße zurückzuführen sind und die wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung haben. Daher wurde mit einer allgemein anerkannten Methode eine Wesentlichkeitsgrenze berechnet und sich dadurch auf entscheidungserhebliche Sachverhalte konzentriert.

Die Ergebnisse zu den Prüfungen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung des Jahresabschlusses 2013 sind im Detail dem Berichtsteil „Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 2013“ zu entnehmen.

Sofern im Rahmen der Prüfung Sachverhalte erkannt wurden, die für die Aussagekraft über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich waren und eine Änderung der vorläufigen Jahresabschlusswerte erforderlich gemacht haben, wurden diese zeitnah mit der Stadtverwaltung erörtert und ggf. entsprechend verbucht.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Umstellung des Rechnungslegungssystems u.a. zur Folge hat, dass die im Rahmen der Prüfung getroffenen Feststellungen zu einer Änderung der vorläufigen Jahresabschlusswerte führen, sofern sie dem Grunde oder der Höhe nach maßgeblich sind.

Im Rahmen dieses Prüfverfahrens hat sich Änderungsbedarf am vorgelegten Jahresabschluss ergeben.

Der durch das Rechnungsprüfungsamt eingeschätzte Änderungsbedarf lag nur – ohne Berücksichtigung der notwendigen höheren Bildung einer FAG-Rückstellung – betragsmäßig unterhalb des im Rahmen der Risikoanalyse ermittelten Schwellenwertes für einen wesentlichen Fehler (Wesentlichkeitsgrenze). Die berechnete Wesentlichkeitsgrenze für das Haushaltsjahr 2013 betrug rd. 335 T€.

Aufgrund unserer Einschätzung, dass der Aufwand zur Ermittlung des exakten Änderungsbedarfs nicht im Verhältnis zu der dadurch erzielten höheren Genauigkeit der ausgewiesenen Jahresabschlusswerte steht, wurde auf eine Korrektur verzichtet.

Ausführungen zur FAG-Rückstellung nach § 39 Abs. 1 Ziffer 7 GemHVO haben wir unter Ziffer 4.2.6 in diesen Bericht aufgenommen.

Die Prüfung war auf Grundlage der beschriebenen Sachverhalte von ihrem Schwerpunkt und der Prüfungsstrategie dahingehend ausgelegt, die grundlegende Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bestätigen zu können sowie eine Aussage darüber zu treffen, inwieweit die Werte des Jahresabschlusses nach § 112 Abs. 1 letzter Satz HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen.

Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen mittels Stichproben. Sofern sich wesentliche Beanstandungen ergeben, wurden diese im Bericht erläutert und sind im Prüfungsergebnis zusammengefasst.

Eine Dokumentation der durchgeführten Prüfungen/Prüfungshandlungen ist in unseren Arbeitspapieren angelegt.

## **2. Buchführung und Software**

Der von der Stadt Oestrich-Winkel im Jahresabschluss 2013 verwendete Kontenplan entspricht dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR, Muster 13 zur GemHVO).

Die Stadt Oestrich-Winkel verwendet das Buchführungsprogramm „New System Kommunal“ (NSK) der Firma Infoma Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Ulm in der Version 7.

Der Vertrieb der Software „New System Kommunal“ erfolgt in Hessen durch die ekom21 – KGRZ Hessen.

Das Programm beinhaltet die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Steuern & Abgaben sowie Kosten- und Leistungsrechnung (KLR).

Für die Software NSK in der Version 7 liegt zum Prüfungszeitpunkt ein Zertifikat der Firma TÜVIT vom 12.01.2018 vor. Das Zertifikat ist gültig bis 31.12.2020. Zertifizierungen für die davorliegenden Zeiträume liegen ebenfalls vor.

Eine formelle Freigabe der Software gemäß § 33 Abs. 5 Ziff. 1 GemHVO hat Herr Bürgermeister Paul Weimann mit Schreiben vom 07.11.2012 erteilt.

### **3. Prüfungsergebnis und Schlussbemerkungen**

Auf Basis des geprüften Jahresabschlusses 2012 haben wir den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 – bestehend aus Vermögensrechnung, Erfolgsrechnung, Finanzrechnung sowie dem Anhang / Rechenschaftsbericht – unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Wesentliche Aufgabe unserer Prüfung war es, eine Beurteilung über die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Planung und Durchführung der Prüfung war darauf ausgerichtet, Unrichtigkeiten und Verstöße, die unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung maßgeblichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, zu erkennen.

Üblicherweise ist die Prüfung der Angaben in den Bestandteilen des Jahresabschlusses und der Buchhaltung auf der Basis von ausreichenden Stichproben bzw. in Teilen auch umfassend erfolgt.

Eingebunden wurde hierbei eine Beurteilung der jeweiligen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

Aufgrund der Besonderheiten des Prüfungsverfahrens, das die Aufarbeitung der Rückstände als maßgeblichen Aspekt berücksichtigt, beschränkt sich die Beurteilung des Jahresabschlusses auf die in den Mindeststandards definierten Prüfungsbereiche.

Die Prüfung erfolgte in sachlicher und formeller Hinsicht so umfassend, dass sie als Grundlage für die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss und für die Entscheidung über die Entlastung des Magistrates dienen kann.

Die Bewertung erfolgte bei allen Bilanzpositionen, unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips und Anwendung der eingeräumten Wahlrechte und Bewertungsvereinfachungen, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Verwaltung hat jeweils für den Anhang und den Rechenschaftsbericht ein Dokument erstellt.

Bezüglich der Prüfung des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes wird auf Ziffer 6.1 dieses Berichtes verwiesen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 ist zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Magistrates ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Eine Vollständigkeitserklärung wurde seitens der Verwaltung mit Datum vom 05.12.2019 abgegeben. Danach sind alle bilanzrelevanten Sachverhalte nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt und berücksichtigt worden.

Aufbauend auf unsere Prüfungsergebnisse sowie auf Grundlage der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte kommen wir zu folgendem

### **Prüfungsergebnis:**

Der vorliegende Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 ist aus den Zahlen der Buchführung und den Vermögens- und Verbindlichkeitsverzeichnissen im Wesentlichen richtig entwickelt worden.

Die bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gemäß dem Grundsatz der Bilanzierungsstetigkeit beibehalten.

Die Grundsätze der vorsichtigen Bewertung und ordnungsmäßiger Buchführung wurden überwiegend beachtet.

Aus dem vorherigen Prüfverfahren der Jahresabschlüsse 2010 bis 2012 hatte sich für den bereits aufgestellten Jahresabschluss 2013 ein Änderungsbedarf bei Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnungspositionen ergeben. Dieser Änderungsbedarf wurde von der Verwaltung umgesetzt. In der Folge entspricht der am 31.01.2018 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2013 nicht den im Buchungssystem enthaltenen Werten.

Wir empfehlen, bevor die Stadtverordnetenversammlung über die Entlassung des Haushaltsjahres 2013 entscheidet, einen Aufstellungsbeschluss zumindest über die geänderten Vermögens- Ergebnis- und Finanzrechnungswerte zu vollziehen. Anhang und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2013 treffen inhaltlich zu. Auf eine Überarbeitung des Zahlenwerkes kann, unserer Ansicht nach, aufgrund des hohen zeitlichen Aufwandes verzichtet werden.

Zu folgenden Punkten haben sich jedoch im Rahmen der Prüfung Feststellungen ergeben:<sup>1</sup>

- Jahresabschlussunterlagen  
Bei den Jahresabschlussunterlagen sehen wir ein hohes Entwicklungspotential, um zukünftig eine aufwendige Prüfung zu vermeiden.
- Jahresabschlussbuchungen  
Es ist festzustellen, dass die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorgenommenen Abschlussbuchungen teilweise zu einem Zeitpunkt stattfanden, zudem auch noch reguläre Buchungen im Haushaltsjahr 2013 vorgenommen wurden.

---

<sup>1</sup> Die Aufzählung erfolgt in der Reihenfolge der Anmerkungen im Prüfbericht und stellt keine Wertung dar.

Bestimmte Abschlussbuchungen, bspw. im Rahmen der Forderungsbewertung, sollten aber zwingend erst nach Erledigung aller laufenden Buchungen des Haushaltsjahres stattfinden. Um eine zeitliche Überschneidung zu vermeiden, empfehlen wir für zukünftige Haushaltjahre eine Jahresabschlussverfügung der Behördenleitung als Dienstanweisung zu erstellen und in dieser einen „Buchungsschluss“ festzulegen.

Zudem kann der Einsatz einer sog. „Checkliste der durchzuführenden Jahresabschlussarbeiten“ ein geeignetes Instrument darstellen, um einen strukturierten Ablauf der Jahresabschlussarbeiten zu unterstützen. Damit kann im Aufstellungsprozess eine Erledigung aller notwendigen Arbeiten gewährleistet werden.

- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Es ist sicherzustellen, dass der vom Magistrat beschlossene Jahresabschluss wertmäßig dem systemischen Abschluss entspricht.

- Bruttoprinzip/Saldierungsverbot

Eine stichprobenartige Prüfung ergab, dass die Einhaltung des Bruttoprinzips/Saldierungsverbots gemäß § 10 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 2 GemHVO nicht in allen Fällen gewährleistet ist.

- Ergebnisverwendung (Ziffer 2.5)

Im Rahmen der Umsetzung der Erkenntnisse aus dem vorangegangenen Prüfverfahren wurde seitens der Stadt Oestrich-Winkel die Struktur der Bilanzposition „Ergebnisverwendung“ überarbeitet. Leider ist hierdurch die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisverwendung für die einzelnen Haushaltsjahre bis einschließlich 2011 verloren gegangen.

- Finanzrechnung (Ziffer 3)

Der Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres in der systemischen Finanzrechnung stimmt – bis auf eine Differenz in Höhe von 218.852,17 € – mit dem systemischen Bilanzausweis an Flüssigen Mitteln überein.

Wie in den Vorjahren ist Hintergrund der benannten Differenz, dass die Flüssigen Mittel der Alfred-Wilfert-Stiftung sowie die Stiftungsmittel des Mehrgenerationenhauses zwar bilanziell, nicht aber innerhalb der Finanzrechnung und im Tagesabschluss dargestellt sind.

Wir bitten, zukünftig etwaige Zahlungsflüsse der Stiftungen in der Finanzrechnung unter den haushaltsunwirksamen Zahlungen auszuweisen.

- Forderungen (Ziffer 4.2.2)

Es besteht weiterhin ein Aufarbeitungsbedarf bei der Abstimmung der Forderungskonten in der Finanzbuchhaltung mit den zugehörigen Offenen-Posten-Listen der Debitoren. Für das Haushaltsjahr 2013 verbleibt zwischen OP-Abstimmung und Forderungskonten eine ungeklärte Differenz.

Mittelfristiges Ziel sollte es sein, ein Ansteigen der Differenzen zu verhindern, indem künftig alle Buchungen auf den betroffenen Konten konsequent sowohl in Haupt- und Nebenbuch vorgenommen werden. Erst wenn dieses vorrangige Ziel erreicht wurde, sollte die Kämmerei gemeinsam mit der Kasse die Differenzen zurückliegender Haushaltsjahre bereinigen.

Zu den Forderungen gegen verbundene Unternehmen ist festzustellen, dass zur Prüfung keine Unterlagen für die Rheingauwasser GmbH vorgelegt werden konnten.

Anmerkungen zu einzelnen Forderungskonten haben wir ausführlich unter Ziffer 4.2.2 in diesem Bericht aufgenommen. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

- Debitorische Kreditoren (Ziffer 4.2.2)

Es ist festzustellen, dass einzelne Verbindlichkeiten-Konten, die ohne Nebenbuch geführt werden, zum 31.12.2013 ein umgekehrtes Vorzeichen auswiesen. Es handelt sich somit um debitorische Kreditoren, also Forderungen, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auf die Aktivseite der Bilanz umzugliedern gewesen wären.

- Wertberichtigungen auf Forderungen (Ziffer 4.2.3)

Einzelwertberichtigungen nimmt die Stadt Oestrich-Winkel grundsätzlich zu 100 Prozent vor. Wir empfehlen, künftig zu prüfen, ob ggf. auch geringere Risiken in den Wertberichtigungen abgebildet werden sollten.

Im Zusammenhang mit der Verbuchung der Niederschlagung von Forderungen empfehlen wir der Stadt, die Verfahrensweise zu harmonisieren und künftig über alle Forderungsarten hinweg entweder eine „Verbuchung als Einzelwertberichtigung“ oder eine „Verbuchung als Abschreibung“ vorzunehmen.

Die angewandte Buchungspraxis bei der Niederschlagung von Forderungen ist ferner ein Beispiel dafür, dass die innerstädtische Kommunikation künftig noch Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Eine engere abteilungsübergreifende Abstimmung könnte Arbeitsabläufe vereinfachen, die Transparenz der zu bearbeitenden Verwaltungsvorfälle erhöhen und Missverständnissen vorbeugen.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Pauschalwertberichtigung sollten künftig alle – nicht einzelwertberichtigten – Forderungen berücksichtigt werden, die einem Ausfallrisiko unterliegen.

- Flüssige Mittel (Ziffer 4.2.4)

Zwischen dem Bilanzausweis der Flüssigen Mittel der Alfred-Wilfert-Stiftung sowie der Stiftungsmittel des Mehrgenerationenhauses und den entsprechenden Bankkontoauszügen ergab sich zum Stichtag keine vollständige Übereinstimmung. Es ist der Stadt Oestrich-Winkel zu empfehlen, auch bei den Stiftungen zu jedem einzelnen Bankkonto auch ein korrespondierendes Sachkonto einzurichten.

- Rückstellungen (Ziffer 4.2.5)

Wir weisen im Zusammenhang mit der Bildung der Rückstellung für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen darauf hin, dass die Stadt Oestrich-Winkel, die einzige von uns zu prüfende Kommune ist, die nicht das Angebot der Kommunalbeamtenversorgungskasse für das kostenfreie Gutachten annimmt. Die Höhe dieser Rückstellung wird - wie in den Vorjahren – durch einen externen Anbieter errechnet.

Zusätzlich merken wir an, dass in dem Gutachten die notwendige Angabe nach Hinweis 4 zu § 39 GemHVO fehlt. Danach sind, wenn der nach § 41 Abs. 6 GemHVO anzuwendende Rechnungszinsfuß (6 vom Hundert) höher als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungszinssatz (3,34 vom Hundert) ist, die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.

Wir bitten zukünftig um Aufnahme des o. g. Wertes in den Anhang bzw. diese Berechnung mit in die Beauftragung an den externen Anbieter aufzunehmen.

Im Jahresabschluss 2012 hat die Stadt Oestrich-Winkel sich mit der Bildung der FAG – Rückstellung auseinandergesetzt.

Die Berechnung für das Haushaltsjahr 2013 wurde nach Auskunft der gemeinsamen Kämmereileitung aus diversen Gründen nicht vorgenommen. Auf Grund der Systematik des kommunalen Finanzausgleiches ist eine rückwirkende Korrektur für das Haushaltsjahr 2013 zum Prüfungszeitpunkt nicht zielführend. In einem gemeinsamen Gespräch wurden die notwendigen Schritte für die korrekte Darstellung im Jahresabschluss 2017 abstimmen.

- Kassenkredite (Ziffer 4.2.6)

Ein gesonderter Ausweis der Kassenkredite in der Finanzrechnung könnte die Transparenz verbessern.

- Darlehen (Ziffer 4.2.7)

Lediglich für ein Darlehen ergab sich eine Differenz zwischen dem buchhalterisch erfassten Darlehensbestand zum Bilanzstichtag 2013 und dem Jahreskontoauszug des Kreditinstitutes. Hintergrund ist, dass der für ein Darlehen aus dem Hess. Investitionsfond B erhaltene Sonderbonus fälschlicherweise doppelt in Abzug gebracht wurde.

Eine Korrektur erfolgt auskunftsgemäß im Jahresabschluss 2018.

Anmerkungen zu einzelnen Darlehenskonten haben wir unter Ziffer 4.2.7 in diesem Bericht aufgenommen. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

- Verbindlichkeiten (Ziffer 4.2.8)

Es besteht weiterhin ein Aufarbeitungsbedarf bei der Abstimmung der Verbindlichkeiten-Konten in der Finanzbuchhaltung mit den zugehörigen Offenen-Posten-Listen der Kreditoren. Für das Haushaltsjahr 2013 verbleibt zwischen OP-Abstimmung und Verbindlichkeiten-Konten eine ungeklärte Differenz.

Es ist weiter zu bemerken, dass auf einige Verbindlichkeiten-Konten sowohl Buchungen mit und ohne Kreditor durchgeführt wurden.

Wir empfehlen, zukünftig eine klare Trennung zwischen Konten, die nur in der Hauptbuchhaltung ohne Bebuchung im Nebenbuch und solchen Konten, die in Haupt- und Nebenbuchhaltung bebucht werden, vorzunehmen.

Zu den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ist festzustellen, dass zur Prüfung keine Unterlagen für die Rheingauwasser GmbH vorgelegt werden konnten.

Anmerkungen zu einzelnen Verbindlichkeiten-Konten haben wir ausführlich unter Ziffer 4.2.8 in diesem Bericht aufgenommen. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

- Übersichten zum Jahresabschluss (Ziffer 6.2)

Es ist festzustellen, dass die Stadt Oestrich-Winkel für das Haushaltsjahr 2013 keine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen vorgelegt hat. Dies könnte dem Umstand geschuldet sein, dass keine Haushaltsermächtigungen übertragen wurden. Ein Hinweis im Rechenschaftsbericht würde ausreichen, um die Anforderung zu erfüllen.

Abgesehen davon vermitteln der vorgelegte Jahresabschluss, seine Anlagen und der Anhang mit hinreichender Sicherheit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der sonstigen Risiken der Stadt Oestrich-Winkel.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Einhaltung der kommunal- und haushaltsrechtlichen Vorschriften kann im geprüften Umfang bestätigt werden. Bezüglich der Prüfungsergebnisse zur Einhaltung des Haushaltsplanes verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer 5.2 dieses Berichtes.

Rechnungsprüfungsamt  
des Rheingau-Taunus-Kreises

Bad Schwalbach, 07.05.2020

gez.

gez.

gez.

(Giesel)  
Prüferin

(Schmidt)  
Prüfer

(Imhof)  
Leitung



## Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 2013

### 1. Vermögenslage

	31.12.2013	%	31.12.2012	%	Veränderung
	€		€		€
<b><u>Vermögensstruktur</u></b>					
<b>Anlagevermögen / Finanzanlagen</b>					
Immaterielles Anlagevermögen	961.118	1,33	993.227	1,37	-32.108
Sachanlagen	62.917.038	87,21	63.327.884	87,17	-410.846
Finanzanlagen	4.280.013	5,93	4.309.272	5,93	-29.259
	68.158.170	94,48	68.630.383	94,47	-472.213
<b>Umlaufvermögen</b>					
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	5.231	0,01	5.401	0,01	-170
Forderungen u. sonstige					
Vermögensgegenstände	2.314.646	3,21	2.472.920	3,40	-158.274
Flüssige Mittel incl. Wertpapiere	1.463.404	2,03	1.312.624	1,81	150.780
	3.783.281	5,24	3.790.946	5,22	-7.665
<b>Rechnungsabgrenzung</b>	200.090	0,28	225.722	0,31	-25.632
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>72.141.541</b>	<b>100,00</b>	<b>72.647.051</b>	<b>100,00</b>	<b>-505.510</b>
<b><u>Kapitalstruktur</u></b>					
<b>Eigenkapital</b>					
Nettoposition	43.362.329	60,11	43.362.329	59,69	0
Rücklagen	218.852	0,30	213.085	0,29	5.768
Ergebnisvortrag	-4.225.891	-5,86	-11.467.297	-15,78	7.241.406
Jahresergebnis	-879.990	-1,22	-1.610.797	-2,22	730.807
Eigenkapital	38.475.300	53,33	30.497.319	41,98	7.977.981
<b>Sonderposten</b>	8.174.839	11,33	8.245.298	11,35	-70.459
<b>Fremdkapital lang-, mittel-, kurzfristig</b>					
Rückstellungen	5.084.520	7,05	4.579.577	6,30	504.943
Verbindlichkt. gegenüber Kreditinst.	19.548.595	27,10	28.396.366	39,09	-8.847.771
sonstige Verbindlichkeiten	50.066	0,07	255.644	0,35	-205.579
	24.683.180	34,21	33.231.588	45,74	-8.548.407
<b>Rechnungsabgrenzung</b>	808.221	1,12	672.846	0,93	135.375
<b>Gesamtkapital</b>	<b>72.141.541</b>	<b>100,00</b>	<b>72.647.051</b>	<b>100,00</b>	<b>-505.510</b>

## 2. Ertrags- und Aufwandslage

### Ergebnisrechnung

Der fortgeschriebene Haushaltsansatz ist zu Vergleichszwecken zusätzlich aufgeführt.

<u>Ertragslage</u>	<b>fort- geschriebener Ansatz 2013</b> €	%	<b>Ergebnis 31.12.2013</b> €	%	<b>Abweichung zum Ansatz</b> €
<b>Erträge</b>					
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.595.272	8,79	1.743.514	9,96	148.242
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	741.200	4,08	796.946	4,55	55.746
Kostensatzleistungen und -erstattungen	945.020	5,21	1.178.060	6,73	233.040
Steuern und steuerähnliche Erträge	10.646.000	58,65	9.569.751	54,66	-1.076.249
Erträge aus Transferleistungen	459.900	2,53	462.749	2,64	2.849
Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen etc.	2.836.685	15,63	2.756.487	15,74	-80.198
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	507.983	2,80	550.533	3,14	42.550
Sonstige ordentliche Erträge	420.690	2,32	449.720	2,57	29.030
<b>Summe ordentliche Erträge</b>	<b>18.152.750</b>	<b>100,00</b>	<b>17.507.760</b>	<b>100,00</b>	<b>-644.990</b>
<b>Aufwendungen</b>					
Personalaufwendungen	3.256.140	17,60	3.303.253	17,62	47.113
Versorgungsaufwendungen	561.588	3,03	994.632	5,31	433.044
Aufwendung für Sach- und Dienstleistungen	4.515.344	24,40	4.514.108	24,08	-1.236
Abschreibungen	1.150.752	6,22	1.151.227	6,14	475
Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse etc.	1.982.791	10,71	1.887.702	10,07	-95.089
Steueraufwendungen	7.028.032	37,98	6.880.804	36,71	-147.228
Transferaufwendungen	0	0,00	0	0,00	0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.686	0,06	13.276	0,07	2.590
<b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>18.505.333</b>	<b>100,00</b>	<b>18.745.001</b>	<b>100,00</b>	<b>239.668</b>
<b>Summe Verwaltungsergebnis</b>	<b>-352.583</b>		<b>-1.237.241</b>		<b>-884.658</b>
Finanzerträge	345.200		188.656		-156.544
Zinsen und sonstige Finanzaufwendung	721.630		440.229		-281.401
<b>Summe Finanzergebnis</b>	<b>-376.430</b>		<b>-251.573</b>		<b>124.857</b>
<b>Summe ordentliches Ergebnis</b>	<b>-729.013</b>		<b>-1.488.814</b>		<b>-759.801</b>
Außerordentliche Erträge	447.418		656.143		208.725
Außerordentliche Aufwendungen	0		47.319		47.319
<b>Summe außerordentliches Ergebnis</b>	<b>447.418</b>		<b>608.824</b>		<b>161.406</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-281.595</b>		<b>-879.990</b>		<b>-598.395</b>

## 2.1 Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis beinhaltet die ordentlichen Erträge und Aufwendungen, die regelmäßig der laufenden Verwaltungstätigkeit der Kommune zuzurechnen sind. Da alle ordentlichen Erträge, wie z.B. auch Steuern, Abgaben, Zuwendungen, Umlagen und Transfers, als allgemeine Deckungsmittel sowie alle Aufwendungen (ohne Zinsen) enthalten sind, bildet das Verwaltungsergebnis einen ersten Anhaltspunkt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Haushaltswirtschaft der Kommune.

	<b>fortgeschriebener Ansatz</b>	<b>Stand zum 31.12.2013</b>	<b>Abweichung</b>
<b>ordentliche Erträge</b>	<b>18.152.750,00 €</b>	<b>17.507.759,92 €</b>	<b>-644.990,08 €</b>
<b>./i. ordentlicher Aufwand</b>	<b>18.505.333,03 €</b>	<b>18.745.000,78 €</b>	<b>239.667,75 €</b>
<b>Verwaltungsergebnis</b>	<b>-352.583,03 €</b>	<b>-1.237.240,86 €</b>	<b>-884.657,83 €</b>

Die Zusammenfassung macht deutlich, dass sich gegenüber dem geplanten Ergebnis im Rahmen der Ausführung des Haushaltes eine Ergebnisverschlechterung von rd. 885 T€ ergeben hat.

Im Ertragsbereich sind in diesem Zusammenhang hauptsächlich Mindererträge von rd. 1.076 T€ bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen zu nennen. Weiterhin blieben im Bereich der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen die tatsächlich erzielten Erträge hinter dem Planansatz zurück (rd. 80 T€).

Nennenswerte Mehrerträge haben sich hingegen vor allem bei den Kostenersatzleistungen und –erstattungen (rd. 233 T€) sowie im Bereich der privatrechtlichen Leistungsentgelte (rd. 148 T€) ergeben. Ferner überstiegen bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (rd. 56 T€), bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten (rd. 43 T€) sowie bei den sonstigen ordentlichen Erträgen (rd. 29 T€) die realisierten Erträge den Ansatz.

Im Aufwandsbereich sind Mehraufwendungen insbesondere im Bereich der Versorgungsaufwendungen (rd. 433 T€) entstanden. Weitere Aufwandsmehrungen sind bei den Personalaufwendungen (rd. 47 T€) zu verzeichnen.

Minderaufwendungen haben sich hauptsächlich bei den Steueraufwendungen in Höhe von rd. 147 T€ sowie im Bereich der Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse (rd. 95 T€) ergeben. Die Abweichungen weiterer Aufwandspositionen sind geringfügig.

Die Ergebnisverschlechterung im Planvergleich ist insofern überwiegend auf Ertragsminderungen zurückzuführen. Im Übrigen verweisen wir auf die Erläuterungen zu den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten im Anhang.

## 2.2 Finanzergebnis

Im Finanzergebnis werden alle Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Geld- und Zahlungsmittelbeständen sowie Krediten der Stadt ausgewiesen.

Das Finanzergebnis als Bestandteil des ordentlichen Ergebnisses des Jahresabschlusses stellt sich wie folgt dar:

	<b>fortgeschriebener Ansatz</b>	<b>Stand zum 31.12.2013</b>	<b>Abweichung</b>
<b>Finanzerträge</b>	<b>345.200,00 €</b>	<b>188.656,02 €</b>	<b>-156.543,98 €</b>
<b>./. Finanzaufwand</b>	<b>721.630,00 €</b>	<b>440.228,89 €</b>	<b>-281.401,11 €</b>
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-376.430,00 €</b>	<b>-251.572,87 €</b>	<b>124.857,13 €</b>

Hierbei muss angemerkt werden, dass der wesentliche Zinsertrag aus den Swap-Geschäften der Stadt Oestrich-Winkel stammt und von der Entwicklung des Zinsniveaus sowohl im kurzfristigen als auch im langfristigen Bereich abhängig ist. Die Erhöhung des Zinsaufwandes resultiert ebenfalls aus den Swap-Geschäften und steht in einem direkten Zusammenhang mit den Erträgen.

Die Stadt Oestrich-Winkel tätigt schon seit mehreren Jahren in Zusammenarbeit mit einem Finanzdienstleister Swap-Geschäfte zur Zinssicherung. Diese Geschäfte waren bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 im Jahre 2013 ein Prüfungsschwerpunkt.

Auf die Pflicht zur Aufstellung einer Richtlinie über die Sicherheitsanforderungen an die Geschäfte und Informationsrechte der Stadtverordnetenversammlung nach dem Erlass des HMdl vom 18.02.2009 (StAnz. 11/2009 S. 701) wurde damals verwiesen. Zum Prüfungszeitpunkt war diese Richtlinie noch nicht erlassen.

Aufgrund der benannten Schwerpunktprüfung wurde in diesem Verfahren keine vertiefte Prüfung für das Haushaltsjahr 2013 vorgenommen. Eine Prüfung erfolgt während des aktuellen Verfahrens für das Haushaltsjahr 2017. Hinsichtlich des Ergebnisses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Jahresabschlussbericht 2017 an gleicher Stelle sowie unter Ziffer 7.5 im Rahmen der Schwerpunktprüfung.

## 2.3 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis ist gemäß § 24 GemHVO Betrachtungsgegenstand des Haushaltsausgleiches. Bezüglich der Abwicklung des Fehlbetrages verweisen wir auf die Regelungen der §§ 24 Abs. 2 und 25 Abs. 1 GemHVO.

	<b>fortgeschriebener Ansatz</b>	<b>Stand zum 31.12.2013</b>	<b>Abweichung</b>
<b>Verwaltungsergebnis</b>	<b>-352.583,03 €</b>	<b>-1.237.240,86 €</b>	<b>-884.657,83 €</b>
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-376.430,00 €</b>	<b>-251.572,87 €</b>	<b>124.857,13 €</b>
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>-729.013,03 €</b>	<b>-1.488.813,73 €</b>	<b>-759.800,70 €</b>

Es ergab sich für das Haushaltsjahr 2013 im ordentlichen Ergebnis eine Verschlechterung um rd. 760 T€. Die wesentlichen Gründe hierfür haben wir zusammengefasst unter Ziffer 2.1 - Verwaltungsergebnis – erläutert.

## 2.4 Außerordentliches Ergebnis

Die im außerordentlichen Ergebnis enthaltenen Erträge und Aufwendungen können durch verwaltungsbetriebsfremde, periodenfremde und außergewöhnliche Geschäftsvorfälle und gemäß § 2 Abs. 3 GemHVO durch Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens begründet sein.

Das außerordentliche Ergebnis für das Haushaltsjahr 2013 stellt sich wie folgt dar:

	<b>fortgeschriebener Ansatz</b>	<b>Stand zum 31.12.2013</b>	<b>Abweichung</b>
<b>außerordentliche Erträge</b>	<b>447.418,00 €</b>	<b>656.143,06 €</b>	<b>208.725,06 €</b>
<b>./i. außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>47.319,01 €</b>	<b>47.319,01 €</b>
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>447.418,00 €</b>	<b>608.824,05 €</b>	<b>161.406,05 €</b>

Zur Aufgliederung des außerordentlichen Ergebnisses wird auf die knappe Darstellung zu den Positionen 25 und 26 der Ergebnisrechnung im Anhang verwiesen. Eine inhaltliche Erläuterung halten wir künftig für sachgerecht.

Eine Erläuterung der Buchungsfälle ist unter Ziffer 4.3.3 dieses Berichts enthalten.

## 2.5 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Stadt Oestrich-Winkel für das Haushaltsjahr 2013 stellt sich wie folgt dar:

		fortgeschriebener Ansatz	Stand zum 31.12.2013	Abweichung
<b>A</b>	<b>Verwaltungsergebnis</b>	<b>-352.583,03 €</b>	<b>-1.237.240,86 €</b>	<b>-884.657,83 €</b>
<b>B</b>	<b>Finanzergebnis</b>	<b>-376.430,00 €</b>	<b>-251.572,87 €</b>	<b>124.857,13 €</b>
<b>C</b>	<b>ordentliches Ergebnis (Summe A+B)</b>	<b>-729.013,03 €</b>	<b>-1.488.813,73 €</b>	<b>-759.800,70 €</b>
<b>D</b>	<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>447.418,00 €</b>	<b>608.824,05 €</b>	<b>161.406,05 €</b>
	<b>Jahresergebnis (Summe C+D)</b>	<b>-281.595,03 €</b>	<b>-879.989,68 €</b>	<b>-598.394,65 €</b>

### Anmerkung

In Hessen ist gemäß § 2 Abs. 2 GemHVO eine Ergebnisspaltung in ein ordentliches und ein außerordentliches Ergebnis vorgesehen. Als maßgeblicher Aspekt dieser Verfahrensweise wird seitens des Verordnungsgebers angeführt, dass insbesondere außerordentliche Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nicht zur Finanzierung des Ergebnisses aus der Verwaltungstätigkeit verwendet werden sollen (s. hierzu auch § 2 Abs. 3 GemHVO).

Die Ergebnisrechnung der Stadt Oestrich-Winkel ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften gegliedert. Eine Verbuchung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses gemäß den §§ 24 und 25 GemHVO ist auf den korrespondierenden Jahresabschlusskonten erfolgt.

Der Jahresabschluss 2013 weist als Ergebnis einen ordentlichen Fehlbetrag von rd. 1.488 T€ und einen außerordentlichen Überschuss von rd. 609 T€ aus.

Der in der systemischen Bilanz ausgewiesene ordentliche Fehlbetrag stimmt mit dem ordentlichen Jahresfehlbetrag der systemischen Ergebnisrechnung überein.

Zur Ergebnisverwendung aus Vorjahren ist anzumerken, dass im Haushaltsjahr 2012 sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag erzielt wurde.

Der ordentliche Fehlbetrag 2012 (rd. 1.542 T€) wurde der Position 1.3.1.1 „ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren“ zugeführt. Entsprechend der Hinweise zum Schutzschirmgesetz wurde die Entschuldung in Höhe von rd. 8.852 T€ ebenfalls unter der benannten Position 1.3.1.1 verbucht, sodass es insgesamt zu einer Reduzierung des Fehlbetrages aus Vorjahren um rd. 7.311 T€ kam.

Der außerordentliche Fehlbetrag aus 2012 (rd. 69 T€) wurde unter der Position 1.3.1.2 „Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren“ verbucht, sodass sich der negative Bestand des Kontos entsprechend erhöhte. Eine „Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ besteht nicht.

Im Rahmen der Umsetzung der Erkenntnisse aus dem vorangegangenen Prüfverfahren wurde seitens der Stadt Oestrich-Winkel die Struktur der Bilanzposition „Ergebnisverwendung“ überarbeitet. Leider ist hierdurch die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisverwendung für die einzelnen Haushaltsjahre bis einschließlich 2011 verloren gegangen.

Zudem steht die saldierte Verbuchung der Ergebnisverwendung für mehrere Jahre in nur einem Buchungssatz nicht im Einklang mit dem bilanziellen Transparenzgebot.

### 3. Finanzrechnung

Die Finanzrechnung stellt für eine Abrechnungsperiode Herkunft und Verwendung verschiedener liquiditätswirksamer Mittel (Geld, Güter oder Leistungen) nach verschiedenen Gliederungskriterien dar. Sie ergänzt als Teil des 3-Komponentensystems des Jahresabschlusses die Vermögensrechnung und die Erfolgsrechnung. Die Finanzrechnung zeigt auf, was eine Kommune in einer Periode aus dem Verwaltungsprozess erwirtschaftet hat und was somit für Investitionen und Darlehenstilgung aus eigener Kraft verwendet werden kann.

Die Vermögensrechnung (Bilanz) als zeitpunktbezogene Bestandsrechnung und die Ergebnisrechnung (GuV), die als Zeitraumrechnung nur erfolgswirksame Vorgänge erfasst, geben keine Auskunft über die Zahlungsströme eines Geschäftsjahres. Diese „Informationslücke“ schließt die Finanzrechnung, indem sie darstellt, in welchem Maße finanzielle Mittel in der abgelaufenen Abrechnungsperiode liquiditätswirksam erwirtschaftet wurden und in welcher Höhe Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Der Finanzmittelfluss 2013 der Stadt Oestrich-Winkel stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:  
(+ = Mittelzufluss, - = Mittelabfluss)

	<b>Bezeichnung</b>	<b>2013</b>
19	<b>aus der lfd. Verwaltungstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss saldiert in Höhe von:</b>	<b>-227.427,84 €</b>
29	<b>aus der Investitionstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss saldiert in Höhe von:</b>	<b>459.732,21 €</b>
33	<b>aus der Finanzierungstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss saldiert in Höhe von:</b>	<b>-37.592,38 €</b>
34	<b>daraus resultieren die zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelbestandes in Höhe von:</b>	<b>194.711,99 €</b>
37	<b>+/- Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungen</b>	<b>-49.699,84 €</b>
39	<b>Veränderung Finanzmittelbestand gem. Systemfinanzrechnung zum 31.12.2013</b>	<b>145.012,15 €</b>
38	<b>Finanzmittelbestand zum 01.01.2013</b>	<b>1.099.539,60 €</b>
40	<b>Finanzmittelbestand zum 31.12.2013 = Flüssige Mittel</b>	<b>1.244.551,75 €</b>

Der Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres in der systemischen Finanzrechnung stimmt – bis auf eine Differenz in Höhe von 218.852,17 € – mit dem systemischen Bilanzausweis an Flüssigen Mitteln überein.

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes in der systemischen Finanzrechnung stimmt mit der Veränderung der Flüssigen Mittel zwischen dem 31.12.2012 und dem 31.12.2013 gemäß Systembilanz ebenfalls – bis auf eine Differenz in Höhe von 5.767,54 € – überein.



Wie in den Vorjahren ist Hintergrund der benannten Differenzen, dass die Flüssigen Mittel der Alfred-Wilfert-Stiftung sowie die Stiftungsmittel des Mehrgenerationenhauses zwar bilanziell, nicht aber innerhalb der Finanzrechnung und im Tagesabschluss dargestellt sind.

Wir bitten zukünftig etwaige Zahlungsflüsse der Stiftungen in der Finanzrechnung unter den haushaltsunwirksamen Zahlungen auszuweisen.

Die Abstimmung zwischen dem Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2013 und den Bankkontoauszügen der Stadt Oestrich-Winkel ergab eine vollständige Übereinstimmung.

Es ist aber anzumerken, dass die Bankkontoauszüge für die beiden benannten Stiftungen zum Bilanzstichtag nicht zu einer vollständigen Übereinstimmung führen. Die Differenz beträgt rund 16 T€. Es ist der Stadt Oestrich-Winkel zu empfehlen, auch bei den Stiftungen zu jedem einzelnen Bankkonto auch ein korrespondierendes Sachkonto einzurichten.

Der Ablauf des Kassenabschlusses der Nebenkassen zum Bilanzstichtag wurde geprüft. Das Ergebnis wurde mit der Kämmereileitung besprochen.

Eine detaillierte Darstellung der Einzelkonten ist der als Bestandteil des Jahresabschlusses beigefügten Finanzrechnung zu entnehmen.

Der Umfang der stichprobenartig vorgenommenen Prüfungen ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert. Die formelle Gliederung der Finanzrechnung stimmt mit den gesetzlichen Vorgaben des Musters 13 zu § 33 Abs. 4 GemHVO überein.

Weitere Aussagen zur Finanzrechnung sind unter Ziffer 4.4 dieses Berichtes aufgeführt.

## **4. Prüfung der Mindeststandards**

### **4.1 Datenübernahme Vorjahr**

Die Werte zum 01.01.2013 stimmen mit den Jahresabschlussdaten zum 31.12.2012 grundsätzlich überein. Festgestellte Abweichungen lassen sich auf die im Nachgang zum Prüfungsverfahren der Jahresabschlüsse 2010 bis 2012 vorgenommenen Korrekturbuchungen zurückführen.

### **4.2 Vermögensrechnung**

Im Bereich der Vermögensrechnung wurden u.a. folgende Prüfungen durchgeführt:

#### **4.2.1 Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen oder den Anlagen im Bau**

Im Haushaltsjahr 2013 sind Zugänge im Anlagevermögen in Höhe von über 740 T€ zu verzeichnen. Hiervon entfielen rd. 710 T€ auf das Sachanlagevermögen sowie rd. 30 T€ auf die immateriellen Vermögensgegenstände. Die Anlagenabgänge in der Periode belaufen sich auf rd. 100 T€ an.

Bei den Zugängen zu den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich entweder um geleistete Investitionszuschüsse im Rahmen der Erneuerung der Straßenbeleuchtung oder die Förderung von Investitionen der heimischen Vereine.

Wesentliche Zugänge im Sachanlagevermögen sind bei den Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen (rd. 538 T€, davon 400 T€ für zwei neue Straßen), den Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (rd. 90 T€) sowie den Grundstücken (rd. 75 T€) zu verzeichnen.

Bei den Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung handelt sich überwiegend um die Anschaffung von Schutzkleidung und die Umrüstung auf Digitalfunk im Bereich der Feuerwehr (rd. 68 T€). Der restliche Betrag verteilt sich auf die Kindergärten und den Ersatz von EDV- bzw. Büroausstattung.

Bei den Anlagen im Bau ist insbesondere der Abgang durch die Umgestaltung der Bushaltestellen in Höhe von rd. 72 T€ zu nennen. Die neu begonnenen Maßnahmen, wie z.B. die Beseitigung des Bahnüberganges, führen in Summe nur zu einer Reduzierung der Bilanzposition in Höhe von 20 T€.

In Anbetracht der Ergebnisse der vorherigen Prüfungen und dem Konzept eines risikoorientierten Prüfungsansatzes, erfolgt die konkrete Prüfung einzelner Maßnahmen erst für das Haushaltsjahr 2017.

#### 4.2.2 Abstimmung der offenen Posten Debitoren mit dem Sachkonto Forderungen

Die Summe der Offenen-Posten-Liste der Debitoren und die Summe der Forderungskonten in der Finanzbuchhaltung stimmen zum Bilanzstichtag nicht vollständig überein.

Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass bestimmte Geschäftsvorfälle nur auf Sachkontenebene verbucht werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen der Kontengruppe 22\* aus dem Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen (rd. 643 T€) und des Bundes (rd. 24 T €), denen in der Nebenbuchhaltung kein entsprechender Debitor zugeordnet ist. Dies ist ein übliches Vorgehen.

Weiterhin gibt es im Bereich der Konten 25\* „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ einige Sachkonten, die ohne entsprechenden Debitor bebucht werden. Hierbei handelt es sich u. a. um die Weiterleitung eines Darlehens aus dem Hessischen Investitionsfond B an den Eigenbetrieb „Kultur und Freizeit“ Betriebszweig „Brentanoscheune“. Das Darlehen wird von der Stadt korrekterweise als Forderung gegenüber dem Eigenbetrieb bilanziert (insg. rd. 140 T€). Aufgrund der möglichen Zuordnung der Konten zu dem beschriebenen Sachverhalt halten wir eine Verbuchung ohne Nebenbuchhaltung für vertretbar.

Im Folgejahr 2014 ist die benannte Forderung gegenüber dem innerstädtischen Eigenbetrieb vollständig ausgeglichen.

Ferner werden auch die Verwaltungsvorfälle eines Konto 253\* „Sonst. Ford. gegen EB Kultur und Freizeit“ nur auf Sachkontenebene verbucht. Im Berichtsjahr beschränkten sich die Buchungen auf dem benannten Konto auf die buchhalterische Erfassung des Verlustausgleiches für die beiden Betriebszweige des Eigenbetriebes „Kultur und Freizeit“. Zum Stichtag ergab sich hierdurch eine erklärbare Differenz zur Nebenbuchhaltung in Höhe von rd. 125 T€.

Aus Transparenzgründen empfehlen wir, zukünftig das beschriebene Konto 253\* mit einem aussagekräftigeren Kontonamen, z.B. „Verlustausgleich EB Kultur und Freizeit“, zu versehen.

Im Kontenbereich 26\* „Sonstige Vermögensgegenstände“ werden ebenfalls einige Konten ohne Nebenbuchhaltung bebucht. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um ein Konto 269\* „Verrechnungskonto KWB (Aareal Bank)“ (rd. 61 T€) sowie um ein Konto 267\* „Ford. gegen Süwag“ (rd. 36 T€).

Bezogen auf das benannte Verrechnungskonto der KWB merken wir an, dass ab dem Bilanzstichtag 2015 keine Forderungen gegenüber der KWB mehr ausgewiesen werden. Ursächlich hierfür ist die Beendigung der Beauftragung der KWB mit der Bewirtschaftung der städtischen Liegenschaften. Eine verwaltungsinterne Prüfung, ob das KWB-Konto künftig debitorisch bebucht werden sollte, ist somit entbehrlich.

Zu dem Forderungskonto gegen die Süwag verweisen wir auf unsere Ausführungen zu einzelnen Forderungskonten.

Die Darstellung der Einzel- und Pauschalwertberichtigung auf Forderungen als aktivische Absetzung erfolgt in jedem Kontenbereich 22\* bis 26\* auf eigens hierfür bestimmten Konten.

Da sich Wertberichtigungen rein bilanziell auswirken, entstehen erklärbare Differenzen zur Offenen-Posten-Liste der Debitoren. Diese betragen zum 31.12.2013 insgesamt rd. 263 T€. Weitere Ausführungen zu den vorgenommenen Wertberichtigungen finden sich unter der Ziffer 4.2.3 in diesem Bericht.

Für die Umgliederung der debitorische Kreditoren – d.h. „überzahlter“ Verbindlichkeiten auf die Aktivseite der Bilanz - sind für jede Forderungsart sog. Umgliederungskonten eingerichtet. Diese Konten haben korrekterweise keine Entsprechung in der Nebenbuchhaltung und verursachen in 2013 insgesamt erklärbare Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuch in Höhe von rd. 153 T€. Vergleiche hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 4.2.8 „kreditorische Debitoren“ in diesem Bericht.

Nach Berücksichtigung der oben beschriebenen Sachverhalte verbleibt zwischen OP-Abstimmung und Forderungskonten eine ungeklärte Differenz in Höhe von - saldiert - rd. 127 T€. Die Differenz setzt sich aus einem - nicht unerheblichen - positiven und negativen Betrag von rd. 152 T€ und rd. - 25 T€ zusammen.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Unsere Verprobung der offenen Posten der Debitoren mit den Forderungssachkonten im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergab, dass die benannten ungeklärten Differenzen vornehmlich im Bereich der Kontengruppe 23\* „Forderungen aus Steuern und Abgaben“ entstehen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Konto 2301000 „Forderungen aus Steuern“ zu nennen. Zum Bilanzstichtag wies das Konto einen Bestand von rd. 778 T€ aus, wovon lediglich rd. 649 T€ debitorisch nachgewiesen sind. Umgekehrt verhält es sich mit dem Konto 2340004 „Forderungen aus Abfallgebühren“. Der Bestand betrug zum 31.12.2013 rd. 66 T€, während in der Offenen-Posten-Liste der Debitoren für dieses Konto rd. 91 T€ nachgewiesen sind. Das heißt, im Nebenbuch sind mehr Posten offen, als im Hauptbuch hierzu Forderungen bilanziert sind.

Mittelfristiges Ziel sollte es sein, ein Ansteigen der Differenzen zu verhindern, indem künftig alle Buchungen auf den betroffenen Konten konsequent sowohl in Haupt- und Nebenbuch vorgenommen werden. Erst wenn dieses vorrangige Ziel erreicht wurde, sollte die Kämmerei gemeinsam mit der Kasse die Differenzen zurückliegender Haushaltsjahre bereinigen.

Zu den Forderungen gegen verbundene Unternehmen ist festzustellen, dass zur Prüfung keine Saldenbestätigungen der verbundenen Unternehmen zum Bilanzstichtag 2013 vorgelegt wurden.

Von den Eigenbetrieben der Stadt Oestrich-Winkel lagen aber systemische OP-Listen zum Stichtag vor, aus denen die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt ersichtlich waren. Zudem konnte eine Abstimmung anhand der Bilanzwerte und mit Hilfe von Arbeitspapieren der Kämmerei vorgenommen werden.

Es ist festzustellen, dass für die „Rheingauwasser GmbH“ keine Unterlagen vorgelegt und demzufolge auch keine Werte abgestimmt werden konnten.

Es ist ferner festzuhalten, dass eine Abstimmung zwischen den von der Stadt Oestrich-Winkel bilanzierten Forderungen gegen seine verbundenen Unternehmen und den in den Bilanzen der Eigenbetrieben ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt möglich war.

Die von der Stadt innerhalb der Kontengruppe 25\* „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ zum 31.12.2013 ausgewiesenen Forderungen in Höhe von rd. 265 T€ stimmten - bis auf eine geringfügige Differenz - mit den von den Eigenbetrieben bilanzieren Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt überein.

Zu einzelnen Forderungskonten haben sich zudem folgende Anmerkungen ergeben:

Bei dem Forderungskonto 2671010 „Ford. gegen Süwag“ (rd. 36 T€) handelt es nicht um den gebildeten Kapitalstock, sondern um einen Einzelsachverhalt aus dem Haushaltsjahr 2012. Auf dem benannten Konto befindet sich nur eine einzige Buchung, die mit „Umb. Kapitalstock auf Ford. falsche Saldenbest.“ betitelt ist. Die Forderung wurde zum 30.12.2012 eingebucht und innerhalb des Jahres 2013 nicht ausgeglichen. Der Wert entspricht der Summer der Zuführungen zum Kapitalstock in 2012.

Es ist anzumerken, dass die benannte Forderung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2014 als periodenfremder Aufwand ausgebucht wurde.

Den Kapitalstock „Straßenbeleuchtung“ der Süwag weist die Stadt Oestrich-Winkel innerhalb des Finanzanlagevermögens unter der Kontengruppe 16\* „Sonstige Ausleihungen“ aus (rd. 591 T€). Im Berichtsjahr 2013 kam es zu Zuführungen zum Kapitalstock in Höhe von insg. rd. 36 T€. Entnahmen erfolgten in geringem Umfang (rd. 7 T€) und wurden zutreffend als aktivierungsfähige Anschaffung verbucht.

Eine Abstimmung des benannten Stichtagsbestandes mit dem Ausweis zum 31.12.2013 gemäß Saldenbestätigung der Süwag für das Kapitaleinkontokonto ergab eine vollständige Übereinstimmung.

Im Rahmen der Prüfung wurde auch die jährliche Abrechnung der Kommunalen Wohnungsbau GmbH Rheingau-Taunus (KWB) mit der Stadt Oestrich-Winkel näher betrachtet.

Die Stadt Oestrich-Winkel hat die KWB mit der Verwaltung und Bewirtschaftung eines Teils der städtischen Liegenschaften beauftragt. Hierzu gehört neben der Unterhaltung auch die Vermietung der Objekte. Die KWB erstellt in diesem Zusammenhang eine jährliche Abrechnung in der die Betriebs-, Instandhaltungs- und Gemeinkosten als Aufwand abgerechnet werden. Diesen Aufwendungen stellt die KWB die Umsatzerlöse, d.h. die Mieterträge, gegenüber.

Unter Berücksichtigung der unterjährig geleisteten Abschlagszahlungen der Stadt (rd. 545 T€) ergibt sich eine Erstattung oder Nachforderung je Abrechnungsjahr. Zudem berechnet die KWB eine Verwaltungsvergütung (rd. 36 T€), die der Stadt in einer separaten Rechnung zugeht und nicht Bestandteil der vorgelegten Abrechnung ist.

Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass die benannten Erträge und Aufwendungen im Buchhaltungssystem erfasst werden.

Im Rahmen der jährlichen Abrechnung der KWB erfolgt regelmäßig eine Aufteilung der Mieteinnahmen und Unterhaltungsaufwendungen auf die verschiedenen Ertrags- und Aufwandskonten. Für das Berichtsjahr 2013 ergab sich ein geringer Überschuss, der als Kreditorengutschrift verbucht wurde. Die entstandenen Erträge und Aufwendungen wurden somit vollständig in der Ergebnisrechnung der Stadt abgebildet.

Diese Vorgehensweise steht im Einklang mit den Vorschriften des § 10 Abs. 1 GemHVO (Bruttoprinzip).

Die Abwicklung der Liegenschaftsverwaltung erfolgt über ein auf den Namen der KWB bei der Aareal Bank geführtes Treuhandkonto der Stadt. Ein Kontoauszug mit Datum vom 30.12.2013 lag zum Prüfungszeitpunkt vor. Das benannte Konto wies zum Bilanzstichtag 2013 einen Saldo in Höhe von 61.330,68 € aus.

Um die finanzielle Abwicklung der Bewirtschaftung der Liegenschaften über ein Treuhandkonto buchhalterisch abzubilden hat die Stadt im Kontenbereich 269\* ein Forderungskonto „Verrechnungskonto KWB (AarealBank)“ eingerichtet. Der Bestand dieses Kontos zum 31.12.2013 war mit dem Saldo des benannten Treuhandkontoauszuges der Aareal Bank abstimmbare.

Die Bewegungen auf dem benannten Verrechnungskonto 269\* im Haushaltsjahr 2013 beschränken sich auf eine einzige Buchung, die mit der Bezeichnung „Anpassung 2013 Aareal KWB Bankkonto“ betitelt ist (rd. - 55 T€). Der Forderungsbestand hat sich seit dem letzten Bilanzstichtag zum 31.12.2012 somit vermindert. Korrespondierend wurde auf der Passivseite der Bilanz der Bestand eines Verbindlichkeiten-Kontos 461\* „Verb. geg. KWB“ um rd. 55 T€ erhöht.

Es ist anzumerken, dass aus den verfügbaren Unterlagen ein betragsmäßiger Zusammenhang zwischen den benannten Bewegungen des Treuhandkontos in 2013 und den verbuchten Erträgen und Aufwendungen gemäß Jahresabrechnung 2013 der KWB nicht ersichtlich war.

Zudem wäre eine kurze Erläuterung der Geschäftsbeziehung zur KWB und der buchhalterischen Abbildung der zugehörigen Verwaltungsvorfälle im Anhang zum Jahresabschluss der Stadt wünschenswert gewesen.

Der Bewirtschaftungsvertrag mit der KWB wurde zum 31.12.2015 beendet und das Treuhandkonto im August 2016 aufgelöst.

Es bleibt prinzipiell festzuhalten, dass das Führen von Treuhandkonten für die von der Kapitalertragssteuer befreite Stadt Oestrich-Winkel steuerliche Nachteile beinhalten kann. Zusätzlich ist festzuhalten, dass die KWB als Gesellschaft mit beschränkter Haftung einem grundsätzlichen Insolvenzrisiko unterliegt, welches die Stadt, wäre Sie Kontoinhaber, nicht tragen müsste.

## Debitorische Kreditoren

Zum Bilanzstichtag weist die Stadt Oestrich-Winkel debitorische Kreditoren in Höhe von rd. 127 T€ aus.

Die Prüfung ergab eine vollständige Übereinstimmung zwischen den „positiven“ Beträgen laut OP-Liste Kreditoren und den auf die Aktivseite der Bilanz umgegliederten Werten.

Es ist anzumerken, dass sämtliche – in der OP-Liste Kreditoren – ausgewiesenen Verbindlichkeiten, die ein umgekehrtes Vorzeichen aufwiesen, zum 31.12.2013 in die Forderungen umgegliedert wurden. Die geschah auch für Kreditoren, die per Saldo nicht überzahlt waren. Diese Handhabung ist unserer Ansicht nach nicht in jedem Fall sachgerecht.

Das angestrebte Ziel, die Anzahl der per Saldo überzahlten Kreditoren auf ein Minimum zu begrenzen, kann nur durch enge Abstimmung zwischen Kasse und Kämmerei erreicht werden. Daher ist die zwischenzeitlich eingeschlagene Verfahrensweise zu begrüßen und weiter fortzusetzen.

Es ist weiter festzustellen, dass auch einzelne Verbindlichkeiten-Konten, die ohne Nebenbuch geführt werden, zum 31.12.2013 ein umgekehrtes Vorzeichen auswiesen. Es handelt sich somit ebenfalls um debitorische Kreditoren, also Forderungen, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auf die Aktivseite der Bilanz umzugliedern gewesen wären (insg. rd. 58 T€).

Vor diesem Hintergrund möchten wir darauf hinweisen, dass der Einsatz der unter Ziffer 4.2.3 näher beschriebenen „Checkliste der durchzuführenden Jahresabschlussarbeiten“ einen strukturierten Ablauf aller Jahresabschlussarbeiten unterstützen kann.

Zur Verbuchungspraxis der debitorische Kreditoren gibt es zudem die folgende Anmerkung:

Zur buchhalterischen Erfassung der debitorischen Kreditoren hat die Stadt innerhalb jeder Forderungsart 22\* bis 26\* Hilfskonten - sog. Umgliederungskonten - eingerichtet. Auf der Passivseite der Bilanz befinden sich zur Abbildung der kreditorischen Debitoren ebenfalls derartige Hilfskonten. Jedes Umgliederungskonto der Aktiva korrespondiert mit einem bestimmten Umgliederungskonto der Passiva. Wird nun im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten eine „positive“ Verbindlichkeiten identifiziert, so wird der Betrag auf die beiden korrespondierenden Umgliederungskonten gebucht (1xAktiva, 1xPassiva) und dort zum Stichtag ein identischer Bestand ausgewiesen. Es handelt sich demnach um eine Bilanzverlängerung. Da der Betrag auf dem ursprünglichen Passivkonto mit umgekehrtem Vorzeichen aber weiter bestehen bleibt, wird er faktisch umgegliedert und zum Jahresabschluss korrekterweise auf der Aktivseite ausgewiesen.

Die von der Stadt praktizierte Verfahrensweise ist selbst für einen sachverständigen Dritten nicht leicht nachvollziehbar, da auf den Umgliederungskonten immer sowohl debitorischen Kreditoren wie auch kreditorischen Debitoren verbucht sind. Nur unter Zuhilfenahme der „positiven“ Verbindlichkeit bzw. „negativen“ Forderungen auf dem ursprünglichen Sachkonto kann eine Abstimmung gelingen.

Im Sinne einer transparenten Darstellung der Sachverhalte empfehlen wir der Stadt Oestrich-Winkel, gemeinsam mit dem Softwareanbieter praktikablere Buchungstechniken zu erarbeiten.

### 4.2.3 Wertberichtigungen auf Forderung

Es wurden Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Bei den Einzelwertberichtigungen handelt es sich zum einen um manuell vorgenommene Wertberichtigungen auf zweifelhafte Forderungen. Hierzu erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auskunftsgemäß eine Durchsicht und Bewertung der Offenen Posten durch die Kämmerei. Die Einzelwertberichtigungen werden grundsätzlich zu 100 Prozent vorgenommen.

Eine Abstimmung zwischen den verbuchten Einzelwertberichtigungen in der Hauptbuchhaltung und der aufwandswirksamen Erfassung der Zuführungen 2013 auf dem Konto 6672000 „Einzelwertberichtigung“ war möglich.

Wir empfehlen der Verwaltung künftig zu prüfen, ob ggf. auch geringere Risiken in den Wertberichtigungen abgebildet werden sollten.

Einzelwertberichtigungen werden zum anderen im Zusammenhang mit der Niederschlagung von Forderungen vorgenommen. Zu deren buchhalterischen Abwicklung gibt es die folgende grundsätzliche Anmerkung.

Bei der Verbuchung einer Niederschlagung gibt es zwei mögliche Buchungsalternativen:

1. Verbuchung als Einzelwertberichtigung. Aufwandswirksame Verbuchung unter einem Konto 6672\* „Einzelwertberichtigung“. Bilanziell wird die niedergeschlagene Forderung als aktivische Absetzung ausgewiesen. In der Nebenbuchhaltung bleibt die Forderung zu 100 Prozent bestehen.

2. Verbuchung als Abschreibung. Aufwandswirksame Verbuchung unter einem Konto 6671\* „Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit“. Die niedergeschlagene Forderung ist damit vollständig aus Haupt- und Nebenbuchhaltung ausgebucht und erscheint weder in der Bilanz noch in der OP-Liste der Forderungen. Die Niederschlagung wird hiernach außerhalb der Buchhaltung in einer sogenannten „Niederschlagungsüberwachungsliste“ geführt und überwacht.

Ein Teil der in 2013 vorgenommenen Niederschlagungen wurden als Variante 1 „Verbuchung als Einzelwertberichtigung“ erfasst (rd. 29 T€). Diese niedergeschlagenen Forderungen werden zu 100 Prozent einzelwertberichtigt und bilanziell als aktivische Absetzung ausgewiesen. In der OP-Liste der Debitoren bleiben die Forderungen aber vollumfänglich bestehen, sodass erklärbare Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung die Folge sind. Vergleiche hierzu auch den Abschnitt „Abstimmung der offenen Posten Debitoren mit dem Sachkonto Forderungen“ unter Ziffer 4.2.2.

Die Verbuchung der Niederschlagungen nach Variante 1 auf den entsprechenden Einzelwertberichtigungskonten war mit der aufwandswirksamen Verbuchung auf dem Konto 6672000 „Einzelwertberichtigung“ und 6674000 „Einzelwertberichtigung befristete Niederschlagungen“ in der Ergebnisrechnung abstimmbare.



Allerdings wurde im Berichtsjahr der mehrheitliche Teil der Forderungen nach der Variante 2 „Verbuchung als Abschreibung“ niedergeschlagen (rd. 33 T€). Diese Forderungen erscheinen somit weder in der Bilanz noch in der OP-Liste der Forderungen und verursachen auch keine Differenzen.

Wir empfehlen der Stadt Oestrich-Winkel dringend die Verfahrensweise bei den Niederschlagungen zu harmonisieren und künftig über alle Forderungsarten hinweg entweder nach Variante 1 oder Variante 2 zu verfahren.

Zur Verbuchungspraxis von Niederschlagungen als Einzelwertberichtigung (Variante 1) gibt es zudem die folgende Anmerkung:

Die buchhalterische Erfassung der Niederschlagungen erfolgt unterjährig über ein spezielles „Niederschlagungsmodul“ durch die Kasse. Es fiel auf, dass u.a. niedergeschlagene Forderungen aus Steuersachverhalten (z. B. Gewerbesteuer) oder auch aus Gebührentatbeständen regelmäßig auf einem Konto 2491000 „Einzelwertberichtigungen zu Ford. aus Lieferungen und Leistungen“ verbucht werden. Zum Jahresabschluss wird dann der Gesamtbeitrag – saldiert – auf das sachlich zutreffende Konto 2390100 „Einzelwertberichtigungen zu Ford. aus Steuern u. Abgaben“ umgebucht. Diese Umbuchungen zwischen Sachkonten im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind bspw. mit Bezeichnungen wie „Korrekturbuchung von L+L auf Steuern-u. Abgaben“ betitelt und wurden auch in zurückliegenden Haushaltsjahren regelmäßig durchgeführt. In den Jahren 2011 bis 2013 wurden von dem Konto 2491000 auf das Konto 2390100 Niederschlagungen von insgesamt rd. 136 T€ umgebucht. Da diese Beträge saldiert je Jahr ausgeführt wurden, ist die Abstimmung der Niederschlagungen auf dem Konto 2390100 deutlich erschwert. Zudem werden auf dem diesem Konto 2390100 auch die manuellen Einzelwertberichtigungen verbucht, was die Zuordnung nicht erleichtert.

Diese Verfahrensweise steht dem Bruttoprinzip gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO entgegen.

Die angewandte Buchungspraxis ist ein Beispiel dafür, dass die innerstädtische Kommunikation künftig noch Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Eine engere abteilungsübergreifende Abstimmung könnte Arbeitsabläufe vereinfachen, die Transparenz der zu bearbeitenden Verwaltungsvorfälle erhöhen und Missverständnissen vorbeugen.

Es ist zudem festzustellen, dass das bereits benannten Konto 2491000 „Einzelwertberichtigungen zu Ford. aus Lieferungen und Leistungen“ zum Bilanzstichtag 2013 einen positiven Saldo (rd. 31 T€) aufweist. Da es sich hierbei um ein Einzelwertberichtigungskonto handelt auf dem die aktivische Absetzung von Forderungen gezeigt wird, wäre ein negativer Saldo zum Stichtag zu erwarten gewesen.

Im Rahmen der Prüfung ergab sich hierzu, dass eine Abfolge sich verstärkender Buchungsfehler - im Zusammenhang mit der buchhalterischen Erfassung einer Niederschlagung im laufenden Haushaltsjahr 2013 - letztlich zu dem positiven Stichtagsbestand dieses Kontos geführt hat. Der Sachverhalt wurde mit der Kämmerei erörtert. Eine Korrektur erfolgt zum Jahresabschluss 2018.

Zur Verbuchungspraxis von Niederschlagungen als Einzelwertberichtigung ist ferner anzumerken, dass in zurückliegenden Haushaltsjahren (2010 und 2011) die Niederschlagungsbuchung teilweise direkt auf dem Sachkonto 2301000, 2340004 oder 2690000 vorgenommen worden war (insg. rd. 20 T€).

Richtig wäre eine Verbuchung auf dem zugehörigen Einzelwertberichtigungskonto gewesen. In der Folge verursachen diese Buchungen Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuch, die sich im Zeitablauf nicht verändern werden.

Wir empfehlen, im Rahmen der Aufarbeitung der Differenzen zurückliegender Haushaltsjahre sicherzustellen, dass im Hauptbuch Buchungen mit einer Belegnummer „NBNR“ lediglich auf Einzelwertberichtigungskonten ausgewiesen sind.

**Fazit:**

Zusammenfassend halten wir an dieser Stelle fest, dass nur, wenn im laufenden Verwaltungsablauf keine neuen Fehler hinzukommen, eine zweifelsfreie Identifizierung der „Altlasten“ erleichtert werden kann.

Zudem wurden über den nicht einzelwertberichtigten Forderungsbestand Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 2 Prozent vorgenommen (rd. 19 T€). Grundsätzlich als werthaltig anzusehende Forderungen sind hierbei rauszurechnen. Die Stadt Oestrich-Winkel hat Forderungen der Kontengruppe 22\* „Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen“ und 25\* „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ als grundsätzlich werthaltig angesehen und nicht pauschalwertberichtigt. Dies ist nicht zu beanstanden.

Demzufolge wurden in 2013 Forderungen der Kontengruppe 23\*, 24\* und 26\* pauschal wertberichtigt. Hierzu gibt es die folgenden Feststellungen:

Bei der Pauschalwertberichtigung des Forderungsbestandes aus Steuern und Abgaben (23\*) wurden als Bemessungsgrundlage lediglich die Forderungen des Kontos 2301000 „Forderungen aus Steuern“ berücksichtigt (rd. 778 T€). Forderungen aus Gebühren, Beiträgen und Abgaben blieben unberücksichtigt (rd. 130 T€).

Unserer Ansicht sind diese Forderungen aber nicht grundsätzlich als werthaltig anzusehen und künftig ebenfalls pauschal Wert zu berichtigen.

Von den benannten Steuerforderungen zum Stichtag wurden sodann die „Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Steuern und Abgaben“ des Jahres 2013 in Anzug gebracht (rd. 74 T€). D. h. hier wurden – im Unterschied zur Bemessungsgrundlage – neben den Steuern auch sämtlichen anderen Tatbestände des Kontenbereiches 23\* (Abgaben, Gebühren Beträge) einbezogen. Zudem handelt es sich nur um die in 2013 verbuchte Einzelwertberichtigungen. Einzelwertberichtigungen aus den Vorjahren blieben ebenso unberücksichtigt, wie die als Einzelwertberichtigung verbuchten Niederschlagungen.

Wenn die Stadt für zukünftige Haushaltsjahre die Bemessungsgrundlage wie oben empfohlen anpasst, müssten sämtliche Einzelwertberichtigungen der Konten 2390100 und 2390101 bei der Ermittlung der Pauschalwertberichtigung der Kontengruppe 23\* in Abzug gebracht werden. Wir bitten um Beachtung.

**Fazit:**

Wir empfehlen die Erarbeitung einer Richtlinie bzgl. der künftigen Vorgehensweise für eine zutreffende Berechnung und Verbuchung der Pauschalwertberichtigung, der pauschalen Einzelwertberichtigung und der Einzelwertberichtigung, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Prozentsätzen.

Auskunftsgemäß soll eine Richtlinie zur „Wertberichtigungen auf Forderungen“ von der Kämmerei erarbeitet und dem Magistrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zur Pauschalwertberichtigung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (24\*) ist festzustellen, dass als Ausgangspunkt für die Ermittlung der Wertberichtigung, der Stichtagsbestand aller relevanten Forderungskonten dieser Kontengruppe herangezogen wurde. Dies ist zu begrüßen.

Es fiel jedoch auf, dass sich der Bestand des Kontos 2401000 „Forderungen aus privatrechtlichen Lieferungen und Leistungen Inland“ nach der Berechnung der Pauschalwertberichtigung zum 31.12.2013 nochmal verändert hat. Als Grundlage für die Wertberichtigung diente ein Bestand von rd. 104 T€, während die zur Prüfung vorgelegte Bilanz für dieses Konto einen Bestand von rd. 151 T€ auswies.

Die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorgenommenen Abschlussbuchungen fanden folglich teilweise zu einem Zeitpunkt statt, zudem auch noch reguläre Buchungen im Haushaltsjahr 2013 vorgenommen wurden. Bestimmte Abschlussbuchungen - bspw. wie hier im Rahmen der Forderungsbewertung – sollten aber zwingend erst nach Erledigung aller laufenden Buchungen des Haushaltsjahres stattfinden. Um zeitliche Überlappung zu vermeiden, empfehlen wir für zukünftige Haushaltjahre eine Jahresabschlussverfügung der Behördenleitung als Dienstanweisung zu erstellen und in dieser einen „Buchungsschluss“ festzulegen.

Zur Vorgehensweise bei der Berechnung der Pauschalwertberichtigung im Bereich der Kontengruppe 24\* und 26\* ist zudem anzumerken, dass der einzelwertberichtigte Bestand bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht in Abzug gebracht wurde. Die Pauschalwertberichtigung wurde somit auch auf bereits einzelwertberichtigte Forderungen angewandt. Diese doppelte Wertberichtigung sollte in zukünftigen Jahren unterbleiben.

**Fazit:**

Als abschließendes Fazit empfehlen wir zudem den Einsatz einer sog. „Checkliste der durchzuführenden Jahresabschlussarbeiten“. Eine derartige Checkliste kann ein geeignetes Instrument darstellen, um einen strukturierten - die Vollständigkeit gewährleistenden - Ablauf der Jahresabschlussarbeiten zu unterstützen. Damit kann im Aufstellungsprozess eine Erledigung aller notwendigen Arbeiten in der richtigen Reihenfolge gewährleistet werden.

#### **4.2.4 Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen**

Der Bestand der Flüssigen Mittel in der Systembilanz stimmt mit dem Finanzmittelbestand in der systemischen Finanzrechnung bis auf eine Differenz in Höhe von 218.852,17 € überein.

Die Veränderung der Flüssigen Mittel zwischen dem 31.12.2012 und dem 31.12.2013 gemäß systemischem Bilanzausweis und die Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln in der System-Finanzrechnung ist bis auf eine Differenz in Höhe von 5.767,54 € identisch.

Wie in den Vorjahren ist Hintergrund der benannten Differenzen, dass die liquiden Mittel der Alfred-Wilfert-Stiftung sowie die Stiftungsmittel des Mehrgenerationenhauses zwar bilanziell, nicht aber innerhalb der Finanzrechnung und im Tagesabschluss dargestellt sind. Vergleiche hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 3 „Finanzrechnung“.

Die Abstimmung zwischen dem bilanziellen Ausweis der Flüssigen Mitteln und den Bankkontoauszügen der Stadt Oestrich-Winkel ergab eine vollständige Übereinstimmung. Es ist aber anzumerken, dass die Bankkontoauszüge für die beiden benannten Stiftungen zum Bilanzstichtag nicht zu einer vollständigen Übereinstimmung führen. Die Differenz beträgt rd. 16 T€.

Es ist der Stadt Oestrich-Winkel zu empfehlen, auch bei den Stiftungen zu jedem einzelnen Bankkonto auch ein korrespondierendes Sachkonto einzurichten.

#### **4.2.5 Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen**

Die gebildeten Rückstellungen wurden auf ihre Plausibilität hin überprüft. Es wurden die notwendigen Pflichtrückstellungen nach § 39 Abs.1 GemHVO gebildet.

Die Prüfung der Bilanzposition Rückstellung erfolgte unter folgenden Gesichtspunkten:

- Zutreffender Ausweis der Werte in der Vermögensrechnung
- Zutreffende Darstellung der Veränderung der Rückstellungspositionen in der Ergebnisrechnung
- Richtige Darstellung der o.g. Positionen in der Rückstellungsübersicht.

Bilanziell werden zum 31.12.2013 Rückstellungen in Höhe von insgesamt 5.084.520 € ausgewiesen. Die Beträge aus dem Buchhaltungssystem stimmen auf Grund der Nachbuchungen aus dem vorherigen Prüfungsverfahren nicht mit dem ursprünglich aufgestellten Jahresabschluss sowie mit denen der Rückstellungsübersicht überein.

Eine wesentliche Position der Rückstellungen sind die Rückstellung für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen. Die Höhe dieser Rückstellung wird - wie in den Vorjahren – durch einen externen Anbieter errechnet. Die nachgewiesenen Werte stimmen mit dem Gutachten überein.

Wir weisen darauf hin, dass die Stadt Oestrich-Winkel, die einzige von uns zu prüfende Kommune ist, die nicht das Angebot der Kommunalbeamtenversorgungskasse für das kostenfreie Gutachten annimmt.

Zusätzlich ist anzumerken, dass in dem Gutachten die notwendige Angabe nach Hinweis 4 zu § 39 GemHVO fehlt. Danach sind, wenn der nach § 41 Abs. 6 GemHVO anzuwendende Rechnungszinsfuß (6 vom Hundert) höher als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungszinssatz (2,79 vom Hundert) ist, die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2013 der Stadt Oestrich-Winkel findet sich kein entsprechender Hinweis auf diesen Wert. Wir bitten zukünftig um Aufnahme des o. g. Wertes in den Anhang bzw. diese Berechnung mit in die Beauftragung aufzunehmen.

Bei Aufstellung des Jahresabschlusses 2012 hat die Stadt Oestrich-Winkel sich mit der Bildung der FAG – Rückstellung auseinandergesetzt. Nachdem die notwendigen Daten zur Steuerkraft erhoben wurden, legte die Stadt Oestrich-Winkel den Schwellenwert auf 5% fest.

Mit diesem Schwellenwert wird bestimmt, ab welcher Größenordnung der Veränderung im Durchschnitt der letzten 5 Jahre von ungewöhnlich hohen Steuereinnahmen auszugehen ist. Im Haushaltsjahr 2012 ergab die Berechnung der Steuerkraftabweichung +2,2 %. Damit wurde der festgesetzte Schwellenwert von 5% nicht überschritten und eine Rückstellungsbildung konnte unterbleiben.

Diese Berechnung der Steuerkraft ist jährlich fortzuführen. Die Festlegung des Schwellenwertes von 5% bleibt aus Gründen der Bilanzkontinuität dauerhaft bestehen. Die Rückstellungsbildung hängt von dem errechneten Wert der Steuerkraftabweichung ab.

Die Berechnung für das Haushaltsjahr 2013 wurde nach Auskunft der gemeinsamen Kämmererleitung aus diversen Gründen nicht vorgenommen. Auf Grund der Systematik des kommunalen Finanzausgleiches ist eine Korrektur im Prüfungsjahr 2019 für das Haushaltsjahr 2013 nicht sinnvoll.

In einem gemeinsamen Gespräch wurden die notwendigen Schritte für den Jahresabschluss 2017 erarbeitet.

Die Umsetzung dieser schwierigen Materie wurde im laufenden Verfahren geprüft und ist in der Summe ab dem Jahresabschluss 2017 nicht zu beanstanden.

Auf eine Nachberechnung für das Haushaltsjahr 2013 haben wir bewusst verzichtet, da diese Beträge nach 2015 keine weiteren Auswirkungen mehr gehabt hätten.

Anzumerken bleibt, dass die Auswirkungen auf die Aussagekraft eines kommunalen Jahresabschlusses hinsichtlich der Bildung bzw. Nichtbildung der sog. FAG-Rückstellung in der Regel erheblich ist.

#### **4.2.6 Entwicklung der Kassenkredite**

Die Stadt Oestrich-Winkel ist dem kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen am 18.12.2012 beigetreten. Neben den vertraglichen Verpflichtungen der Stadt Oestrich-Winkel, insbesondere dem Haushaltsausgleich bis zum Jahre 2016, war die Übernahme von Liquiditätskrediten in Höhe von 8.852.203 € durch das Land vereinbart. Die bilanziellen Auswirkungen haben sich im Haushaltsjahr 2013 ergeben.

Nähere Erläuterungen hierzu haben wir unter Ziffer 2.5 „Jahresergebnis“ aufgenommen.

Zum 31.12.2013 belief sich der Kassenkreditbestand gemäß Bilanzausweis auf 9.800 T€. Er hat sich somit im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um 8.190 T€ vermindert.

Die Aufnahme der Kassenkredite erfolgt über ein eingerichtetes EONIA-Konto. Der Bestand an Kassenkrediten gemäß Vermögensrechnung stimmt zum Stichtag mit dem Ausweis auf dem benannten EONIA-Konto überein.

In der Finanzrechnung 2013 werden die Kassenkredite im Bereich der Finanzierungstätigkeit dargestellt. Allerdings erfolgt der Ausweis nicht separat. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Aufnahme bzw. der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung konnte anhand der Buchhaltung ermittelt werden. Er weist zum 31.12.2013 einen Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 662 T€ aus.

Unter Berücksichtigung dessen, dass der oben benannte Kassenkredit (8.852.203 €) im Rahmen der Schutzschirmvereinbarung vom Land übernommen wurde und bei der Stadt Oestrich-Winkel daher nicht zu einem Zahlungsmittelabfluss geführt hat, korrespondiert der Ausweis in der Finanzrechnung mit der bilanziellen Veränderung des Kassenkreditbestandes.

#### **4.2.7 Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht**

Die zum Bilanzstichtag von den Kreditinstituten zur Verfügung gestellten Jahreskontoauszüge stimmen – soweit in Stichproben geprüft – mit dem bilanziellen Ausweis der „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ zum 31.12.2013 überein.

Zudem ist der Ausweis der Investitionskredite in der von der Verwaltung vorgelegten Übersicht „Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten in 2013“ mit dem entsprechenden Ausweis in der Finanzbuchhaltung identisch.

Lediglich für ein Darlehen ergab sich eine Differenz zwischen dem buchhalterisch erfassten Darlehensbestand zum Bilanzstichtag 2013 und dem Jahreskontoauszug des Kreditinstitutes. Die Differenz betrug 21.764,51 € und betrifft ein Darlehen aus dem Hess. Investitionsfond B.

Hintergrund für die benannte Differenz ist der folgende:

Das Darlehen wurde gemäß Bewilligungsbescheid vom 23.02.1993 zum 01.01.1997 zugeteilt (1.000 TDM). Der Abruf erfolgte erst zu Beginn des Jahres 2002 (insgesamt 511.291,88 €).

Durch diesen Umstand erhielt die Stadt einen Sonderbonus (38.346,90 €), der im Dezember 2002 Berücksichtigung fand und die Restschuld entsprechend reduzierte. Im Rahmen der Umstellung des Buchhaltungssystems auf die Doppik wurde der Restbuchwert des Darlehens zunächst korrekt in das System überführt. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2010 wurde der Sonderbonus mit dem Belegtext „Korr Abgang WI Bank Nr. 7910815047“ mit 21.764,51 € aber erneut in Abzug gebracht.

Folglich wird der Bestand des Darlehens seit dem Bilanzstichtag 2010 regelmäßig um 21.764,51 € zu niedrig ausgewiesen und verursacht jährlich eine gleichbleibende Differenz zu dem entsprechenden Jahreskontoauszug des Kreditinstitutes.

Wir empfehlen, den Sachverhalt im Jahresabschluss 2018 zu korrigieren, indem die benannte Differenz im außerordentlichen Aufwand ergebniswirksam verbucht wird.

Im Berichtsjahr wurden keine Neuaufnahmen von Darlehen getätigt.

Zur Buchungspraxis der Darlehensverbindlichkeiten haben sich die folgenden Anmerkungen ergeben:

Die Verbuchung der Darlehensverbindlichkeiten, erfolgt – separat für jeden Darlehensvertrag – auf hierfür eigens eingerichteten Unterkonten innerhalb der Kontengruppe 42\* „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen“. Diese Verbuchungspraxis ist sehr übersichtlich und erleichtert die Abstimmung der einzelnen Darlehen. Bei dem überwiegenden Anteil der Darlehensverbindlichkeiten handelt es sich um Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten.

Es ist hierzu festzustellen, dass die benannten Unterkonten innerhalb des Kontenbereiches 4205\* bzw. 4206\* eingerichtet wurden. Gemäß Kommunalem Verwaltungskontenrahmen (KVKR) sind auf den Konten 4206\* nur „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen“ auszuweisen. Die Konten 4205\* sind im KVKR mit dem Merkmal „reserviert“ gekennzeichnet. Hingegen stehen im Kommunalen Verwaltungskontenrahmen für die Verbuchung von „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten“ Konten mit der Nummer 4207\* zur Verfügung. Wir bitten zukünftig um Beachtung.

Ab dem Haushaltsjahr 2014 nutzt die Verwaltung neu angelegte Unterkonten für die buchhalterische Erfassung von Darlehensverbindlichkeiten innerhalb des Kontenbereiches 4206\* und 4207\*. Die Konten im Bereich 4205\* werden nicht mehr genutzt. Dies ist zu begrüßen.

Zu den Sachkonten 4207000 „Verb. Kreditaufnahmen f. Invest b. sonst. inländ. Bereich“ und 4290000 „sonst. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern“ ist anzumerken, dass hier Zinsen für Investitionsdarlehen und Zinsen für bestehende Kassenkredite verbucht werden. Gemäß erläuterten Kommunalem Verwaltungskontenrahmen KVKR sind Verbindlichkeiten aus Zinsaufwendungen unter einem Hauptkonto 489\* „andere sonstige Verbindlichkeiten“ zu verbuchen.

Die seitens der Stadt Oestrich-Winkel abgeschlossenen Zinssicherungsgeschäfte waren Gegenstand des Verfahrens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2008 im Jahre 2013. Daher wurde keine vertiefte Prüfung für das Haushaltsjahr 2013 vorgenommen.

Eine Prüfung erfolgt im Rahmen dieses Verfahrens für das Haushaltsjahr 2017. Hinsichtlich des Ergebnisses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Prüfungsbericht 2017 an gleicher Stelle sowie unter Ziffer 7.5 im Rahmen der Schwerpunktprüfung.

#### **4.2.8 Abstimmung der offenen Posten Kreditoren mit dem Sachkonto Verbindlichkeiten**

Die Summe der Offenen-Posten-Liste der Kreditoren und die Summe der Verbindlichkeiten-Konten in der Finanzbuchhaltung stimmen zum Bilanzstichtag nicht vollständig überein.

Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass bestimmte Geschäftsvorfälle nur auf Sachkontenebene verbucht werden. Dabei handelt es sich überwiegend um Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, die bilanziell mit rd. 18.266 T€ nachgewiesen sind. Da diesen Verbindlichkeiten in der Nebenbuchhaltung regelmäßig kein Kreditor zugeordnet ist, werden in der Offenen-Posten-Liste derartige Verbindlichkeiten nur in Höhe von rd. 19 T€ ausgewiesen.

Auch bei weiteren Verbindlichkeitenarten, wie beispielsweise den sonstigen Verbindlichkeiten, ergeben sich so erklärbare Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung. Dies ist ein übliches Vorgehen. Es ist jedoch zu bemerken, dass auf einigen Verbindlichkeiten-Konten sowohl Buchungen mit und ohne Kreditor durchgeführt wurden.

Wir empfehlen, zukünftig eine klare Trennung zwischen Konten, die nur in der Hauptbuchhaltung ohne Bebuchung im Nebenbuch und solchen Konten, die in Haupt- und Nebenbuchhaltung bebucht werden, vorzunehmen.

Weitere Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung werden dadurch verursacht, dass die Umgliederung der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten als reine Sachkontenumbuchungen erfolgte. So weist beispielsweise das Sachkonto 4401000 „Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen Inland“ zum Stichtag einen Bestand von rd. 303 T€ aus, während in der Nebenbuchhaltung für dieses Konto offene Posten in Höhe von rd. 543 T€ nachgewiesen sind.

Die Differenz in Höhe von rd. 240 T€ betrifft Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen. Diese sind in der Hauptbuchhaltung nunmehr auf Sachkonten der Kontengruppe 46\* „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen, während sie im Nebenbuch weiter unter der Kontengruppe 44\* geführt werden. Diese Verfahrensweise ist in sich schlüssig.

Vergleiche in diesem Zusammenhang auch den letzten Absatz in diesem Textabschnitt 4.2.8.



Nach Berücksichtigung der oben beschriebenen Sachverhalte verbleibt zwischen OP-Abstimmung und Verbindlichkeiten-Konten eine ungeklärte Differenz in Höhe von saldiert rd. 48 T€. Allerdings setzt sich diese Differenz aus einem - nicht unerheblichen - positiven und negativen Betrag von rd. + 124 T€ und rd. - 75 T€ zusammen.

Bis zum geprüften Jahresabschluss 2017 verändert sich die ungeklärte Differenz zwischen OP-Abstimmung und Finanzbuchhaltung auf einen Betrag von rd. + 151 T€ und rd. - 80 T€. Eine abschließende Analyse der Entwicklung der Differenzen über alle fünf Prüfungsjahre dieses Verfahrens hinweg, haben wir im Bericht 2017 an gleicher Stelle aufgenommen. Hierauf wird verwiesen.

Zu den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ist festzustellen, dass zur Prüfung keine Saldenbestätigungen der verbundenen Unternehmen zum Bilanzstichtag 2013 vorgelegt wurden.

Von den Eigenbetrieben der Stadt Oestrich-Winkel lagen aber systemische OP-Listen zum Stichtag vor, aus denen die Forderungen gegenüber der Stadt ersichtlich waren. Zudem konnte eine Abstimmung anhand der Bilanzwerte und mit Hilfe von Arbeitspapieren der Kämmerei vorgenommen werden.

Es ist festzustellen, dass für die „Rheingauwasser GmbH“ keine Unterlagen vorgelegt wurden und demzufolge auch keine Werte abgestimmt werden konnten. Zum Bilanzstichtag werden in der Bilanz der Stadt innerhalb der Kontengruppe 46\* „Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen“ rd. 44 T€ Verbindlichkeiten gegenüber der Rheingauwasser GmbH ausgewiesen.

Es ist festzustellen, dass eine vollständige Abstimmung zwischen den von der Stadt Oestrich-Winkel bilanzierten Verbindlichkeiten gegenüber seinen verbundenen Unternehmen und den in den Bilanzen der Eigenbetriebe ausgewiesenen Forderungen gegen die Stadt nicht möglich war.

Die Stadt hat innerhalb der Kontengruppe 46\* „Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen“ zum 31.12.2013 insgesamt Verbindlichkeiten in Höhe von rd. 646 T€ ausgewiesen. Die Eigenbetriebe bilanzieren hingegen nur rd. 447 T€ Forderungen gegen die Stadt.

Berücksichtigen wir nun die Konten „Verbindlichkeiten gegenüber Rheingauwasser GmbH“ bzw. „Verbindlichkeiten gegenüber KWB“ (insgesamt rd. 79 T€), verbleibt dennoch bei den Eigenbetrieben eine Differenz in Höhe von rd. 120 T€.

Diese Differenz wird hauptsächlich durch das Konto 4610050 „Verb. geg. EB Wirtschaftl. Unternehmen“ verursacht. Hintergrund ist, dass bei der Umgliederung von Verbindlichkeiten in den Kontenbereich „Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen“ im Zuge der Jahresabschlussarbeiten regelmäßig keine Rückgliederung zum 01.01. des Folgejahres in den ursprünglichen Kontenbereich vorgenommen wurde. In der Folge wird auf dem benannten Sachkonto 4610050 zum 31.12.2013 nicht der Stichtagsbestand ausgewiesen, sondern - neben der Umgliederung des aktuellen Haushaltsjahres - auch sämtliche kumulierten Bestände der Vorjahre. Im sachlich zutreffenden Kontenbereich (insbesondere 44\* und 48\*), in dem diese Verbindlichkeiten regelmäßig unterjährig ausgeglichen werden, fehlt nunmehr die „Sollstellung“ für diesen Kreditor. Ist- und Sollverbuchung werden demnach auf Sachkontenebene in unterschiedlichen Kontenbereichen vorgenommen, was die beschriebene Differenz bei der Abstimmung der Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen begründet. Zudem steht diese Verbuchungspraxis auch in direktem Zusammenhang mit der bereits dargestellten Differenz zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung innerhalb der Kontengruppe 44\* „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“. Die Problematik wurde mit der Verwaltung besprochen und wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2018 korrigiert werden.

### **Kreditorische Debitoren**

Zum Bilanzstichtag weist die Stadt Oestrich-Winkel kreditorische Debitoren in Höhe von rd. 26 T€ aus.

Die Prüfung ergab eine nahezu vollständige Übereinstimmung zwischen den „negativen“ Beträgen laut OP-Liste Debitoren und den auf die Passivseite der Bilanz umgegliederten Werten.

Es ist zu bemerken, dass sämtliche – in der OP-Liste Debitoren – ausgewiesenen Forderungen, die ein umgekehrtes Vorzeichen aufwiesen, zum 31.12.2013 in die Verbindlichkeiten umgegliedert wurden. Dies geschah auch für Debitoren, die per Saldo nicht überzahlt waren. Diese Handhabung ist unserer Ansicht nach nicht in jedem Fall sachgerecht.

Das angestrebte Ziel, die Anzahl der per Saldo überzahlten Debitoren auf ein Minimum zu begrenzen, kann nur durch enge Abstimmung zwischen Kasse und Kämmerei erreicht werden. Daher ist die zwischenzeitlich eingeschlagene Vorgehensweise zu begrüßen und weiter fortzusetzen.

Zur Verbuchungspraxis der kreditorischen Debitoren verweisen wir zudem auf unsere Ausführungen unter Ziffer 4.2.2 „debitorische Kreditoren“ in diesem Bericht. Die dort getroffenen Feststellungen gelten sinngemäß auch für die kreditorischen Debitoren.

#### **4.2.9 Sonstige Anmerkungen zur Vermögensrechnung**

Im Haushaltsjahr 2013 wurde die Entwicklung des sog. „Brustmann-Gelände“ abgeschlossen. Der Stadt Oestrich-Winkel wurden von der Projektgesellschaft die Erschließungsanlagen inkl. der Grundstücke übertragen.

Der Gesetzgeber hat unter Ziffer 15 der Hinweise zu § 41 GemHVO entsprechende Vorgaben für die buchhalterische Behandlung für den unentgeltlichen Übergang von Sachanlagevermögen gemacht. Er hat zwei Varianten zur Auswahl gestellt, entweder die Darstellung mit einem Erinnerungswert (Satz 2) oder mit dem Marktwert bzw. beizulegenden Wert (Satz 3) und zusätzlichem Ausweis eines Sonderpostens in gleicher Höhe.

Die Stadt Oestrich-Winkel hat sich für die Aktivierung mit dem Marktwert in Höhe von rd. 400 T€ entschieden. Daher finden sich entsprechende Zugänge in gleicher Höhe bei den Sonderposten. Anhand des bei der Übernahme vorgenommenen Abnahmeprotokolls wurde eine Überprüfung der Vollständigkeit vorgenommen. Die zutreffende Darstellung in der Bilanz kann bestätigt werden.

## **4.3 Ergebnisrechnung**

### **4.3.1 Abgleich der Summen der Teilergebnisse mit der Ergebnisrechnung**

Die Stadt Oestrich-Winkel hat eine Aufstellung über alle Teilergebnisse unter dem Begriff „Kostenträgerverprobung“ im Rechenschaftsbericht unter 5.2.7. vorgelegt. Diese stimmt mit dem Gesamtausweis in der Ergebnisrechnung des aufgestellten Jahresabschlusses überein.

### **4.3.2 Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnisrechnung**

Die fortgeschriebenen Ansätze in der Ergebnisrechnung stimmen mit den Haushaltsansätzen nicht vollständig überein. Die Veränderungen ergeben sich z.B. aus der korrekten Zuordnung von Sachkonten im Personalaufwandsbereich und der Zuordnung von Sonderposten und Abschreibungen zu Vermögensgegenständen im Rahmen der vorherigen Prüfungsverfahren.

Es wurden im Ergebnishaushalt auskunftsgemäß keine Haushaltsermächtigungen aus dem Vorjahr übertragen. Wir konnten keine gegenteiligen Hinweise feststellen.

### **4.3.3 Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich**

Im Haushaltsjahr 2013 haben sich wesentliche außerordentliche Erträge insbesondere im Zusammenhang mit dem Verkauf von Grundstücken, hierbei sowohl mit als auch ohne Erbbaurecht, ergeben (rd. 613 T€).

Die stichprobenartige Überprüfung der Verbuchung ergab keine Hinweise auf eine fehlerhafte Darstellung.

Die Einhaltung der Regelungen des § 109 Abs. 1 HGO war kein Prüfungsgegenstand. Die Prüfung der Zuständigkeiten nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Oestrich-Winkel (§ 1 Abs. 3 Ziffer 4), dass Grundstücksgeschäfte bei Landwirtschaftlichen Grundstücken ab 15.000 € und bei allen weiteren Grundstücken ab 50.000 € in die ausschließliche Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, führte zu keinen Feststellungen.

Im Haushaltsjahr 2013 fielen nur 6 Grundstücksgeschäfte nicht in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung. Dabei handelte es sich überwiegend um Waldackerflächen.

Die Buchungen im Bereich der außerordentlichen Aufwendungen verteilen sich auf 65 Positionen; der größte Anteil beinhaltet Bereinigungen im Bereich von Cent-Beträgen. Nennenswerte außerordentliche Aufwendungen ergaben sich im geprüften Haushaltsjahr im Bereich der Grundstücksgeschäfte, insbesondere eines Grundstückstauschgeschäftes (rd. 26 T€). Im Bereich der periodenfremden Buchungen handelt es sich unter anderem um die Abrechnung mit dem jeweiligen Energieanbieter und der KWB (rd. 8 T€).

Zwecks Verwaltungsvereinfachung weisen wir darauf hin, dass gemäß § 58 Nr. 5 GemHVO nur die im Einzelfall erheblichen periodenfremden Aufwendungen und Erträge im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen werden müssen.

#### **4.3.4. Verprobung Schnittstellen mit Finanzbuchhaltungssystem**

Zu dieser Thematik haben wir uns ein VORSYSTEM ausgewählt, um die Übergabe der Daten via Schnittstelle in die Finanzbuchhaltung zu verproben.

Die vollständige Verprobung der Daten aus der Personalverwaltungssoftware mit der systemischen Verbuchung stellt einen hohen manuellen Überprüfungsaufwand dar. Wir haben diesen Prüfungsschritt zusammenfassend für das gesamte Prüfungsverfahren im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 vorgenommen. Auf unsere Ausführungen im Prüfbericht 2017 an gleicher Stelle sowie im Rahmen der Schwerpunktprüfung unter Ziffer 7.2 wird verwiesen.

Im Rahmen des Abgleichs der Personalaufwendungen werden die Aufwendungen die nicht über die Personalverwaltungssoftware ausgewiesen werden, gesondert überprüft. In diesem Zusammenhang haben wir im Haushaltsjahr 2013 die Erstattungen von Personalaufwendungen von der Stadt an die Eigenbetriebe Stadtwerke und Baubetriebshof nachvollzogen. Hierbei handelt es sich um 2 Personalfälle mit einem Gesamtvolumen von über 50 T€.

Es ist festzustellen, dass zu der Ableistung der Arbeitszeit bei unterschiedlichen Rechtsträgern (Stadt und Eigenbetriebe) keine schriftliche Vereinbarung zwischen allen Beteiligten vorgelegt werden konnte.

Wir empfehlen, eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

#### **4.3.5 Sonstige Anmerkungen zur Ergebnisrechnung**

Die Stichproben der Belegprüfung wurde im Zusammenhang mit den jeweiligen Prüfungsschwerpunkten durchgeführt.

## **4.4 Finanzrechnung**

### **4.4.1 Abgleich der Summe der Teilfinanzrechnungen mit der Finanzrechnung**

Gemäß Muster 19 zu § 48 Abs. 1 GemHVO sind in den Teilfinanzrechnungen die Zahlungsflüsse aus Investitionstätigkeit bzw. aus Finanzierungstätigkeit des entsprechenden Teilhaushaltes abzubilden.

Die Ergebnisse der Teilfinanzrechnungen waren mit dem entsprechenden Ausweis in der Finanzrechnung abstimmbare.

### **4.4.2 Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen**

Im Rahmen der Belegprüfung wurden sämtliche Belege des Hauptkontos 606 Materialaufwendungen für Reparatur und Instandhaltung und der Kontengruppe 61 Aufwendungen für bezogene Leistungen über 10 T€ ermittelt. Ende des Haushaltsjahres 2013 wurde die elektronische Belegverarbeitung bei der Stadt Oestrich-Winkel eingeführt. Über 70% der Belege konnten anhand des Belegtextes dem Aufwand zugeordnet werden.

Bei der Betrachtung der größten Kreditoren in den o.g. Sachkontenbereich ist auffällig, dass der Eigenbetrieb Baubetriebshof mit über 1 Mio. € die Auflistung anführt. Dem folgt die KWB als Bewirtschafter der städtischen Liegenschaften mit rd. 460 T€ und ein Forstwirtschaftsunternehmen. Angesichts des gesamten Prüfungsverfahrens über fünf Haushaltsjahre wurde aus Gründen der Prüfungsstruktur und Risikoeinschätzung für das Haushaltsjahr 2013 keine weiteren konkreten Prüfungshandlungen an einzelnen Belegen vorgenommen. Dies wird in den späteren Jahren erfolgen, denn dann kann die elektronische Belegverarbeitung zur Verfahrenserleichterung genutzt werden.

### **4.4.3 Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen)**

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit belief sich zum 31.12.2013 auf rd. 460 T€. Dieser Überschuss resultiert im Wesentlichen aus dem Verkauf von Grundstücken (rd. 612 T€). Gleichzeitig wird im Verwaltungsergebnis eine Finanzmittelunterdeckung von rd. - 227 T€ erwirtschaftet. Die positive Differenz von rd. 233 T€ steht zur Deckung des Zahlungsmittelbedarfs aus Finanzierungstätigkeit zur Verfügung.

Die Stadt Oestrich-Winkel hat im Haushaltsjahr 2013 keine Investitionskredite aufgenommen. Demgegenüber standen Auszahlungen für die Tilgung der bestehenden Darlehen in Höhe von rd. 694 T€.

Unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen aus der Aufnahme bzw. der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung entstand im Bereich der Finanzierungstätigkeit ein negativer Saldo in Höhe von rd. - 38 T€. Ein wesentlicher Grund für diesen nur leicht negativen Saldo im Bereich der Finanzierungstätigkeit ist die Ablöse von Kassenkrediten im Rahmen der Schutzschirmvereinbarung (rd. 8.852 T€).

Ein weiterer Finanzmittelbedarf entstand im Bereich der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge (rd. - 50 T€). Sodass es im Haushaltsjahr 2013 insgesamt zu einer Zunahme des Zahlungsmittelbestandes um rd. 145 T€ kam.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der – aufgrund von nicht wiederholbaren Ereignissen – eingetretene Finanzmittelüberschuss im Bereich der Investitionstätigkeit (rd. 460 T€) rechnerisch ausreichte, um die Fehlbeträge im Bereich der Verwaltungstätigkeit, der Finanzierungstätigkeit und im Bereich der haushaltsunwirksamen Zahlungen zu kompensieren.

Dieses Ergebnis sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die künftigen Anforderungen an den Haushaltsausgleich – nach den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen (Hessenkasse) – primär auf das Ergebnis der Verwaltungstätigkeit beziehen.

Die Finanzierung von Investitionen ist summarisch plausibel. Die Folgen der beschriebenen Finanzierungspraxis werden unter Ziffer 5.5 dargestellt.

## **4.5 Anlagen**

### **4.5.1 Abstimmung der Vermögensrechnung mit den Übersichten (Anlagespiegel, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Forderungen etc.)**

Zum Prüfungsbeginn lagen die notwendigen Übersichten alle vor. Das vorherige Prüfungsverfahren hat ein Korrekturbedarf aufgezeigt, der sich auf die Bilanz und Ergebnisrechnung ausgewirkt hat. Auf eine Anpassung der Übersichten wurde in gemeinsamer Abstimmung im Sinne einer Aufarbeitung der Rückstände verzichtet. Daher stimmen die Anlagen in einzelnen Bereichen nicht mit der systemischen Bilanz und Ergebnisrechnung überein.

### **4.5.2 Abstimmung der Ergebnisrechnung mit den Übersichten**

Die Abschreibungen im Anlagespiegel stimmen nach Abzug der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen mit der Ergebnisrechnung überein.

## **5. Haushaltsrechtliche Aspekte**

### **5.1 Aufstellung der Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013**

Die Grundlage für die Haushaltsführung bildete die Haushaltssatzung, die von der Stadtverordnetenversammlung am 17. Juni 2013 beschlossen wurde.

Dass der Erlass der Haushaltssatzung den Vorgaben des § 97 HGO entsprach, konnte nicht vollständig nachvollzogen werden. Der Regierungspräsident Darmstadt - als nach § 4 Absatz 3 Schutzschirmgesetz (SchuSG) zuständige Aufsichtsbehörde - genehmigte mit Schreiben vom 07.08.2013 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2013. Die Einhaltung der Schutzschirmvereinbarung vom 18.12.2012 ist wesentlicher Kern der Feststellungen innerhalb der Haushaltsgenehmigung. Ausführungen dazu folgen unter Ziffer 5.6 in diesem Bericht.

Der konkrete Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung konnte nicht mehr nachvollzogen werden, nur die innerorganisatorische Beauftragung zur Veröffentlichung. Daher erfolgte keine Prüfung der Einhaltung der Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO.

### **5.2 Einhaltung des Haushaltsplanes**

Der Haushaltsplan 2013 der Stadt Oestrich-Winkel legt ab Seite 12 im Produktbereichsplan folgende Produktbereiche/Teilhaushalte fest:

- Produktbereich 01 – Innere Verwaltung
- Produktbereich 02 – Sicherheit und Ordnung
- Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben
- Produktbereich 04 – Kultur und Wissenschaft
- Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Produktbereich 08 – Sportförderung
- Produktbereich 09 – Räumliche Planung und Entwicklung
- Produktbereich 10 – Bauen und Wohnen
- Produktbereich 11 – Ver- und Entsorgung
- Produktbereich 12 – Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV
- Produktbereich 13 – Natur- und Landschaftspflege
- Produktbereich 14 – Umweltschutz
- Produktbereich 15 – Wirtschaft und Tourismus
- Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Diese Teilhaushalte sind in Produktgruppen, Produkte und Kostenstellen weiter untergliedert.

Die Stadt Oestrich-Winkel druckt auf Seite 20 im Vorbericht zum Haushaltsplan 2013 unter der Überschrift „Budget, Deckungs- und Übertragungsvermerke“ für die Budgets die gesetzlichen Regelungen ab. Sie werden damit Bestandteil des Haushaltsplanes und finden Anwendung.

Daher sollen die gesetzlichen Regelungen an dieser Stelle kurz dargestellt werden.



Nach § 4 Abs. 1 GemHVO bildet jeder Teilhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Demnach bildeten im Zusammenhang mit der Beurteilung der Einhaltung des Haushaltsplanes die o.g. Produktbereiche jeweils ein zu betrachtendes Budget.

Die in einem Budget veranschlagten Ansätze für Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist (§ 20 Abs. 1 GemHVO).

Zahlungsunwirksame Aufwendungen dürfen allerdings nicht zu Gunsten von zahlungswirksamen Aufwendungen für deckungsfähig erklärt werden (§ 20 Abs. 5 GemHVO).

Zusätzlich dürfen nach § 19 Abs. 1 GemHVO zweckgebundene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

Ansonsten kann im Haushaltsplan durch entsprechenden Deckungsvermerk bestimmt werden, dass bestimmte zahlungswirksame Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen oder zahlungswirksame Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen vermindern.

Je Budget wurde daher eine unechte und echte Deckungsfähigkeit festgelegt. Darüber hinaus wurden die Haushaltsansätze generell für übertragbar erklärt.

Unserer Ansicht nach ist darauf hinzuweisen, dass eine generelle Übertragbarkeit der Haushaltsansätze nicht im Sinne des Verordnungsgebers ist.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass laut Auskunft der Verwaltung keine Haushaltsansätze aus der Ergebnisrechnung übertragen wurden und damit die Ermächtigung ins Leere läuft.

Wir empfehlen eine sachgerechte Überarbeitung der „Budget, Deckungs- und Übertragungsvermerke“ in künftigen Haushaltssatzungen der Stadt.

Die Stadt Oestrich-Winkel hat unter Ziffer 5.2.6 des Rechenschaftsberichtes die Plan-Ist-Abweichungen der Ergebnis- und Finanzrechnung dargestellt. Unter Ziffer 5.2.7 werden die Abweichungen auf die einzelnen Produktbereiche aufgeteilt dargestellt. Hierbei werden Gründe für die Abweichung aufgeführt. Es wird jedoch leider keine Aussage hinsichtlich der sich evtl. ergebenden Haushaltsüberschreitungen nach § 100 HGO getroffen.

Eine Genehmigung der in der Ergebnisrechnung entstandenen Haushaltsüberschreitungen durch die zuständigen Gremien erfolgte bis zum Prüfungszeitpunkt nicht.

Dem Rechenschaftsbericht sind unter Punkt 5.2.2 ff Kennzahlen zur Vermögenslage angefügt. Hierbei wird auf anerkannte Kennziffern aus dem kaufmännischen Bereich zurückgegriffen.

§ 4 Abs. 2 Satz 5 GemHVO fordert die Kommunen auf, Kennzahlen zu bilden und diese zur Steuerung der Haushaltswirtschaft einzusetzen. Daher könnte eine Ausweitung der Kennzahlen auf die Ertrags- und Finanzlage in einem weiteren Schritt vorgenommen werden.

Darüber hinaus sollte die Stadt Oestrich-Winkel i.S.d. oben genannten Vorschrift die notwendigen Ziele definieren, deren Erreichungsgrad durch die Kennzahlen gemessen werden soll. Ohne Kennzahlen und Ziele kann das doppische Rechnungswesen seine steuernde und lenkende Wirkung nicht entfalten.

### **5.3 Einhaltung Kassenkreditrahmen**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 12.500.000,00 € festgesetzt.

Zum Jahresabschluss belief sich der Kassenkreditbestand auf 9.800.000,00 €. Der in der Haushaltssatzung vorgegebene Kassenkreditrahmen wurde damit eingehalten. Auch im Laufe des Haushaltsjahres 2013 wurde der Kassenkreditrahmen nach unseren Erkenntnissen nicht überschritten.

Durch die Teilnahme am Schutzschirm des Landes Hessen konnte die Stadt Oestrich-Winkel im Haushaltsjahr 2013 ihre Kassenkredite von - 17.990.000,00 € auf 9.800.000 € reduzieren. Die Höhe der Schutzschirmmittel betrug 8.852.203,00 €.

Die Einhaltung des Kassenkreditrahmens ist auch Gegenstand der unterjährig durchzuführenden Kassenprüfungen. Bei beiden Kassenprüfungen wurde der Rahmen nicht überschritten.

### **5.4 Einhaltung Sperrvermerke**

Die Stadt hat im Haushaltsjahr 2013 keine Sperrvermerke gemäß Hinweis Nr.5 zu § 17 GemHVO angebracht.

## 5.5 Einhaltung Kreditermächtigungen

<b>Abwicklung Kreditermächtigung</b>	
Kreditermächtigung Haushaltssatzung 2013	634.059,00 €
+ Kreditermächtigung aus Vorjahren (2012)	467.799,78 €
<b>= Kreditermächtigung Berichtsjahr insgesamt</b>	<b>1.101.858,78 €</b>
- Kreditaufnahme vom Kreditmarkt im Haushaltsjahr 2013	0,00 €
Kreditaufnahme für Umschuldung (nachrichtlich)	0,00 €
- Kreditaufnahme hessischer Investitionsfonds	0,00 €
Kreditübernahme aus Flurbereinigung (nachrichtlich)	0,00 €
- Sonstige Kreditaufnahme Konjunkturprogramm (KIP)	0,00 €
<b>= verbleibende Kreditermächtigung</b>	<b>1.101.858,78 €</b>
Übertrag Kreditermächtigung in das Folgejahr	1.101.858,78 €
= nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung	0,00 €

Die Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2012 (insg. 591.799,00 €) wurde, im Rahmen von Darlehensaufnahmen innerhalb des Haushaltsjahres 2012 zu einem geringen Anteil in Anspruch genommen. Ein Großteil wurde in das Haushaltsjahr 2013 übertragen und ist - da in 2013 und 2014 keine Darlehensaufnahmen erfolgt sind - mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2014 verfallen (rd. 468 T€).

Die sich daraus grundsätzlich ergebende Finanzierungsproblematik von Investitionen wurde mit der Kämmerei eingehend erörtert. Die Systematik der Veranschlagung der Investitionen und Kredite sollte dahingehend verändert werden, dass die vollständige Finanzierung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen sichergestellt ist.

Die Nettoneuverschuldung gemäß den Daten der Finanzbuchhaltung stellt sich im Haushaltsjahr 2013 wie folgt dar (zu Vergleichszwecken ist der Vorjahreswert beigefügt):

	<b>31.12.2013</b>	<b>31.12.2012</b>
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und der Begebung von Anleihen	0,00 €	123.999,22 €
./. Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und Anleihen	694.418,28 €	885.803,26 €
<b>Nettoneuverschuldung</b>	<b>- 694.418,28 €</b>	<b>- 761.804,04 €</b>

Eine Nettoneuverschuldung aus Investitionskrediten ist insofern im Berichtsjahr nicht eingetreten. Die Abweichung zu der Finanzrechnung resultiert aus der zusätzlichen Darstellung der Abwicklung der Kassenkredite. Diese sind zukünftig unter den haushaltsunwirksamen Zahlungen darzustellen.

## **5.6 Einhaltung Schutzschirmvereinbarung**

Die Stadt Oestrich-Winkel trat mit Vertrag vom 18.12.2012 dem Schutzschirm des Landes Hessen bei. Damit ging die Stadt Oestrich-Winkel eine konkrete Konsolidierungsvereinbarung, mit dem Ziel, im Haushaltsjahr 2016 einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, ein. Dazu wurden verbindliche Zwischenziele festgelegt.

Die Ziele werden mittels der Kennziffer „Ergebnis je Einwohner“ dargestellt. Für den Abschluss des Haushaltsjahres 2013 war in der Vereinbarung als Ziel – 92,06 € festgelegt worden. Der Aufsichtsbehörde wurde im Februar 2014 mit Buchungsstand 26.02.2014 als vorläufiges Ergebnis 2013 ein Wert von - 101,97 € gemeldet, es liegt somit eine Abweichung von in Summe von rd. 116 T€ bzw. 9,91 € je Einwohner vor.

Der Magistrat stellte am 21.09.2015, d.h. 1,5 Jahre später als gesetzlich vorgesehen, den Jahresabschluss 2013 auf. Es ergaben sich weitere Verschlechterungen im Ergebnis in Höhe von rd. -293 T€ bzw. -25,07 € je Einwohner. Zwischen dem vertraglich vereinbarten Ergebnis und dem tatsächlich beschlossenen Ergebnis je Einwohner ergibt sich in der Summe daher eine Verschlechterung von - 34,98 €. Hinzu kommen die in diesem Bericht dargestellten, sich aus dem Prüfungsverfahren ergebenden Veränderungen im Ergebnis.

Die frühzeitige Vorlage der Schutzschirmberichte, jeweils zum 28.02. nach Ablauf des Haushaltsjahres, bindet erhebliche Ressourcen, die für eine sach- und fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse erforderlich wären.

## **6. Anlagen zum Jahresabschluss**

Gemäß § 112 Abs. 3 und 4 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und um einen Anhang sowie Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten und über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen zu ergänzen. § 52 GemHVO erweitert die beizufügenden Übersichten um eine Rückstellungsübersicht.

### **6.1 Anhang und Rechenschaftsbericht**

Die Verwaltung hat dem Jahresabschluss 2013 einen ausführlichen Anhang und einen Rechenschaftsbericht beigefügt.

Im Anhang werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zutreffend dargestellt und die Bilanzpositionen im Einzelnen erläutert. Für den Aufbau und Inhalt des Anhangs ist § 112 Abs. 4 Ziff. 1 HGO i.V.m. § 50 GemHVO maßgebend.

Er enthält – neben der Angabe der für die Erstellung des Jahresabschlusses zu Grunde gelegten Rechtsvorgaben und Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze – umfangreiche Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen sowie zu den maßgeblichen Abweichungen in der Ergebnisrechnung. Die Angaben entsprechen in sich den jeweiligen Jahresabschlusswerten. Sie stimmen aber in Summe (rd. 111 T€) nicht mit den in dem Finanzbuchhaltungssystem hinterlegten Werten überein.

Hintergrund für die benannte Abweichung sind die sich aus dem letzten Verfahren ergebenden Korrekturbuchungen im Nachgang zur Prüfung. Aufgrund des hohen zeitlichen Aufwands kann unserer Ansicht nach auf eine Anpassung des Zahlenwerkes im Anhang und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2013 verzichtet werden.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Entwicklung des Geschäftsverlaufes nach dem 31.12.2013 geht der Rechenschaftsbericht auf die Ertrags- und Aufwandsentwicklung sowie auf Risiken der Folgejahre ein.

Die Ausführungen vermitteln insgesamt eine zutreffende Einschätzung der Lage der Stadt Oestrich-Winkel.

Entwicklungsmöglichkeiten wurden in den vorhergehenden Passagen des Berichtes aufgezeigt und mit der Kämmerei besprochen.

## 6.2 Übersichten zum Jahresabschluss

§ 52 GemHVO beinhaltet die Anforderungen an die dem Jahresabschluss beizufügende Anlagen-, Verbindlichkeiten- und Rückstellungsübersicht.

Nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 HGO sind dem Jahresabschluss zusätzlich eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die vorgenannten Übersichten sind dem Anhang zum Jahresabschluss im Wesentlichen beigelegt. Sie entsprechen grundsätzlich den jeweiligen Mustern der GemHVO.

Zu der Forderungs- und der Verbindlichkeitenübersicht ist zu bemerken, dass es sich hierbei um eine reine Jahresbetrachtung handelt ohne einen Vergleich zu den Vorjahreswerten aufzuzeigen. Eine entsprechende Ergänzung würde der Verständlichkeit und Aussagekraft der Übersichten dienlich sein.

Es ist zudem festzustellen, dass die Stadt Oestrich-Winkel für das Haushaltsjahr 2013 keine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen vorgelegt hat, dies könnte dem Umstand geschuldet sein, dass keine Haushaltsermächtigungen übertragen wurden. Ein Hinweis im Rechenschaftsbericht würde ausreichen, um die Anforderung zu erfüllen.

## **7. Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS)**

Die Prüfung des internen Kontrollsystems wurde bei diesem zusammengefassten Prüfungsverfahren jahresübergreifend betrachtet. Dieser Prüfungspunkt wird daher in unserem Bericht zum Jahresabschluss 2017 behandelt.